Das gemeinsame Indigenat und sein Verhältnis zur Reichs- und Staatsangehörigkeit.

Inaugural-Dissertation,

welche

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

nebst den beigefügten Thesen

mit Genehmigung

der Hohen Juristischen Fakultät der Universität Breslau

am

Sonnabend, den 16. Juli 1904, mittags 12¼ Uhr

in der

Aula Leopoldina der Universität

öffentlich verteidigen wird

Alfons Bandmann,
Referendar in Glatz.

Opponenten:
Referendar Felix Schreuer aus Brieg.
Referendar Fritz Bloch aus Neisse.

BRESLAU 1904.
Druck von Th. Schatzky G. m. b. H., Breslau, Neue Graupenstr. No. 5.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548202_0021

Meinen Eltern.

Inhalts-Verzeichnis.

		Seite
§ 1.	A. Einleitung	7
	B. Das gemeinsame Indigenat und sein Verhältnis zur Reichs- und Staatsangehörigkeit.	
§ 2.	I. Grundlagen und Wirkungen des Indigenatsbegriffs	7—10
	II. Das Bundes-(Reichs-)Indigenat.	
§ 3.	1. Der Indigenatsbegriff in der Staatenverbindung .	10—11
§ 4.	2. Das Bundesindigenat als selbständige Eigenschaft neben der Staatsangehörigkeit (ältere Bundesstaats-Theorie)	11—12
§ 5.	3. Das Bundesindigenat als Bestandteil der Staatsangehörigkeit (Staatenbunds-Theorie)	12—13
§ 6.	4. Das Bundesindigenat als unmittelbare Rechtsfolge der Staatsangehörigkeit (neuere Bundesstaats-Theorie)	13—15
	III. Das gemeinsame Indigenat.	
§ 7.	1. Vorbemerkungen	16
	2. Geschichtliche Entwickelung:	
§ 8.	a) Das Reichs- und Territorialindigenat im alten deutschen Reiche (vor 1806)	16—18
§ 9.	b) Das „Bundesindigenat" nach der deutschen Bundesakte (1815)	18—19
§ 10.	c) Das Reichsbürgerrecht nach den Grundrechten des deutschen Volkes (1848), der Verfassung des deutschen Reiches und der Unionsverfassung (1849)	19—21

Seite

§ 11. d) Das gemeinsame Indigenat nach Art. 3 der Verfassung des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches (1867, 1871) . . . . 21—23

3. Das gemeinsame Indigenat nach Art. 3 der R.-V.

§ 12. a) Einschränkung des Indigenatsbegriffs . . . 23—26

b) Das gemeinsame Indigenat nach Abs. 1 u. 2 — allgemeine Erörterungen:

§ 13. α) Inhalt und Umfang . . . . . 26—29

§ 14. β) Rechtliche Bedeutung . . . . . 29—31

§ 15. γ) Unmittelbare Wirksamkeit . . . . . 32—35

§ 16. δ) Anwendbarkeit auf juristische Personen . 35—36

c) Die einzelnen Wirkungen des gemeinsamen Indigenats:

§ 17. α) Systematik des Abs. 1 . . . . . 36—37

§ 18. β) Wirkungen auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts . . . . . 37—41

§ 19. γ) Des Verfassungsrechts . . . . . 41—53

§ 20. δ) Der Rechtspflege . . . . . 53—55

§ 21. d) Beschränkungen des gemeinsamen Indigenats in Absatz 3 und 4 . . . . . 55—58

§ 22. e) Die besondere Bedeutung von Absatz 5 und 6 58—60

§ 23. C. Schluss. Ergebnisse. Einfluss der Bundes- und Reichsgesetzgebung auf das gemeinsame Indigenat in der Gegenwart . . . . . 60—63

§ 1.

A. Zahlreiche und mannigfache Fragen des deutschen Reichsstaatsrechts beruhen einerseits auf dem Verhältnis der Gliedstaaten zu der übergeordneten Zentralgewalt des Reiches, andrerseits auf den Beziehungen der Einzelstaaten untereinander. Diese beiden grossen Gruppen von Rechtsverhältnissen, die eine Folge des zusammengesetzten Organismus des Reiches sind, kommen aufs deutlichste zum Ausdruck in den verschiedenen Indigenaten. Die sich hieran, insbesondere an das in Art. 3 der Reichsverfassung bestimmte gemeinsame Indigenat knüpfenden Rechtsfragen haben in der neueren staatsrechtlichen Literatur eingehende Erörterungen gefunden.[1]) Indessen lassen fast alle Darstellungen eine wissenschaftlich durchgeführte Scheidung der verschiedenen Indigenatsbegriffe vermissen, und das Verhältnis des gemeinsamen Indigenats zur Reichs- und Staatsangehörigkeit kommt nirgends scharf genug zum Ausdruck. Dieses Verhältnis zu bestimmen und die rechtliche Bedeutung der einzelnen Indigenate, besonders des gemeinsamen Indigenats, zu erläutern, ist der Zweck der folgenden Abhandlung.

§ 2.

B. I. Der Ausdruck Indigenat erscheint häufig in der älteren staatsrechtlichen Terminologie und wird dort gleichbedeutend mit mehreren sich nicht vollständig deckenden Ausdrücken gebraucht, wie aus den Schriften der älteren deutschen Staatsrechtslehrer, sowie aus den Verfassungen und anderen Gesetzen der einzelnen deutschen Staaten hervorgeht. Es finden sich die verschiedenartigsten Bezeichnungen, die alle in

[1]) Vgl. besonders die Bockshammer'sche Dissertation (Tübingen 1896).

ungefähr gleichem Sinne angewandt werden, z. B. Indigenat oder Landesindigenat, Eingeborenenrecht, Untertanenschaft, Landesuntertanenschaft, Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerrecht im weiteren Sinne, Fremdlingsrecht, Inkolat u. s. w. Wie aus dem Worte selbst zu erkennen ist, versteht man unter Indigenat zunächst lediglich die Eigenschaft, in einem Lande oder Staate eingeboren zu sein[1]). Aus der ursprünglichen Eingeborenen-Eigenschaft ergibt sich unmittelbar der Begriff der Angehörigkeit zu dem Staate, dessen Eingeborener man ist. Indigenat ist daher gleichbedeutend mit Staatsangehörigkeit[2]), bezieht sich also ursprünglich nur auf das Zugehörigkeitsverhältnis eines Individuums zu einem bestimmten Staate. Indigenat ist daher keineswegs gleichbedeutend mit dem Begriff Staatsbürgerrecht! So unterscheidet z. B. die preussische Verfassungsurkunde in Art. 3 zwischen den „Eigenschaften eines Preussen" und den „staatsbürgerlichen Rechten". Nur der erstere Begriff entspricht dem Indigenat; er bezeichnet das preussische Indigenat.

Diese zunächst eng begrenzte Bedeutung des Rechtsbegriffes Indigenat erweitert sich dadurch, dass auch gewisse Rechtswirkungen mit von ihm umfasst werden; diese ergeben sich aus der Fähigkeit des Staatsangehörigen im modernen Staate, neben Pflichten gegenüber der Staatsgewalt auch Rechte zu haben. Bedingung und Voraussetzung dieser Rechte ist das Indigenat[3]). Kraft dieser Rechtswirkungen

---

[1]) Etymologie des Wortes indigena bei Bockshammer S. 8. — Die in dem Wort ursprünglich mitenthaltene engere Bedeutung von Orts-Angehörigkeit ist jedoch, wie sich aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ergibt, von vornherein auszuschliessen. Diesen engeren Begriff unterscheidet man vielmehr von dem Indigenat durch die besonderen Bezeichnungen Ortsangehörigkeit, Gemeinde- oder Heimatsrecht.

[2]) Bluntschli Staatswörterbuch Bd. 9 unter „Staatsangehörigkeit"; Zoepfl Bd. 2 S. 52f.; Zachariä Bd. 1 S. 482f.; Goltdammers Archiv 16 (1868) S. 449f.; Seydel Zeitschrift f. d. ges. Staatswiss. (1872) S. 243; Motive zu d. Entw. d. Staatsangehörigk. Ges. (Sten. Ber. 1, 6; 3, 153—160); vgl. auch die Erklärung des Bundesrates zu Art. 4 Ziff. 1 (Prot. 1870 § 24): „Staatsangehörigkeit (Indigenat)".

[3]) Bluntschli a. a. O. S. 651; Roenne deutsch. St.-R. 1 S. 96 Anm. 3; ders. Preuss. St.-R. 2 S. 5; Schulze 1 S. 345; Bockshammer S. 9.

tritt das Indigenat als Eigenschaft des Staatsangehörigen in schroffen Gegensatz zu der Rechtsstellung des Landfremden, des Ausländers, im Inlande. Jene Erweiterung des Indigenatsbegriffs verleiht im erst seine rechtliche Bedeutung, sie ist der Inbegriff der verfassungsmässig geschützten Vorrechte und der dementsprechenden Pflichten des Staatsangehörigen gegenüber dem Ausländer.

Solche staatsbürgerlichen Rechte sind erstens die sogenannten bürgerlichen[1]) Rechte, deren Genuss und Ausübung dem Staatsangehörigen durch Verfassung und Gesetz gewährleistet ist. Im Gegensatz zu den bald zu nennenden politischen Rechten beziehen sie sich nicht auf Mitwirkung und Teilnahme an Staats- und Gemeindeangelegenheiten. Staatsbürgerliche Rechte sind zweitens alle diejenigen, welche die Rechtsstellung des Staatsangehörigen im öffentlichen Staats- und Gemeindeleben, sowie seine unmittelbare Teilnahme an demselben betreffen, d. h. die sogenannten politischen Rechte[2]). Zu diesen zählt man u. a. die Fähigkeit zu öffentlichen Ämtern, die Befugnis, Schöffe oder Geschworener zu sein, und vor allem das aktive und passive Wahlrecht. Man gewinnt somit negativ eine schärfere Be-

---

[1]) Hierher gehören auch die Privatrechte. Dies ist freilich nicht unbestritten, indem darauf hingewiesen wird, dass die Privatrechte nur vom Staate geschützt werden, ohne durch das Indigenat bedingt zu sein. Bluntschli a. a. O. 3 S. 756 f. sagt: „Die Rechtsfähigkeit auf diesem Gebiete soll dem Fremden ebensowenig wie dem Einheimischen versagt werden und eine Zurücksetzung desselben gegenüber dem eigenen Untertanen nur aus besonderen Gründen statuiert werden. . . .“ Dennoch muss man auch die Privatrechte ähnlich den droits civils des französischen Rechts zu den bürgerlichen Rechten und damit zu den Wirkungen des Indigenats zählen. Denn es gab jedenfalls früher gewisse privatrechtliche Befugnisse, welche Landfremden grundsätzlich und regelmässig nicht in gleichem Masse zustanden wie den Einheimischen. Zugegeben sei, dass im modernen Staate allerdings der Fremde dem Einheimischen privatrechtlich grundsätzlich gleichsteht. Vgl. Zoepfl 2, S. 56, 57 Anm. 12; Seydel, Komm. S. 54; Haenel Deutsch. St.-R. 1 S. 722. — Anders Roenne Deutsch. St.-R. 1 S. 95 f.; Schwarz Preuss. V.-U. zu Art. 3 Anm. B. S. 49; Bockshammer S. 37.

[2]) Vgl. die französische Terminologie von droits civils und droits politiques z. B. in der Accessionsurkunde zur Rheinbundsakte; Zoepfl 2 S. 13 Anm. 1; Thudichum S. 70 Anm. 2; Jellinek System S. 3 Anm. 1, S. 127 Anm. 1, S. 129 Anm. 1.

griffsbestimmung der eben genannten bürgerlichen Rechte, indem man alle übrigen, nicht in den politischen Rechten enthaltenen öffentlichrechtlichen Befugnisse zu ihnen rechnen kann[1]).

Mit diesen Erörterungen ist die rechtliche Bedeutung des Indigenats erschöpft, soweit es im Einzelstaate wirksam wird. Indigenat ist also gleichbedeutend mit Staatsangehörigkeit, während der Begriff Staatsbürgerrecht, ob er sich nun in den bürgerlichen oder in den politischen Rechten äussert, nicht mit dem Indigenat verwechselt werden darf. Das Indigenat ist vielmehr lediglich als Voraussetzung des Staatsbürgerrechts anzusehen. Dieser Auffassung entspricht auch die moderne Gesetzessprache[2]).

§ 3.

II. 1. Bezüglich der rechtlichen Beurteilung des Indigenats im Einzelstaate ergeben sich keine Schwierigkeiten. Es entstehen alsdann nur einfach gestaltete Rechtsverhältnisse des oben näher bezeichneten Inhalts. Anders gestalten sich die Wirkungen des Indigenats, wenn mehrere Staaten sich zu einer fester oder loser organisierten Verbindung zusammenschliessen. Bildet eine solche Vereinigung von Staaten einen neuen, völlig einheitlich organisierten Staat in der Weise, dass die Einzelstaaten ihre ursprüngliche Selbständigkeit ganz aufgeben, so ist die Rechtswirkung dieselbe, als wenn von Anfang an nur ein Einheitsstaat bestanden hätte. Das Indigenat in einem solchen Staate hat demnach dieselben Grundlagen und Rechtswirkungen, welche in der vorher-

[1]) Wenn man die eben erörterten Wirkungen des Indigenats als Rechte bezeichnet, so muss man sich dennoch vergegenwärtigen, dass es sich hierbei in Wirklichkeit gar nicht um eigentliche Rechte handelt. Die frühere Auffassung einer an sich unbeschränkten Freiheit des Menschen und einer Reihe von hieraus folgenden Rechten ist heut als irrig erkannt. Sowohl die politischen als auch die bürgerlichen Rechte, — die sogenannten Grundrechte, der älteren Verfassungen, — sind lediglich als Beschränkungen der Staatsgewalt, als Normen ihres Handelns anzusehen, die sie sich selbst aus eigener Machtvollkommenheit selbstherrlich gesetzt hat. Vgl. Laband 1 S. 127; Erklärung des Bundesrats zu Art. 4 Ziff. 1 (Prot. 1870 § 24); Haenel 1 S. 358; Stoerk in Holtzend. Hdb. d. Völkerr. 2 S. 586 f.; Bornhak 1 S. 240.

[2]) Vgl. hierüber Bockshammer S. 9.

gehenden Darstellung entwickelt worden sind. Es ist nur ein einfaches Indigenat vorhanden mit der Wirkung, dass alle Angehörigen des neugebildeten Staatswesens lediglich Angehörige eines einzigen, nämlich ausschliesslich des Gesamtstaates sind. Das ursprüngliche Indigenat wird von einem neuen einheitlichen Reichsindigenat vollständig verdrängt.

Schliessen sich dagegen die Glieder einer Staatenvereinigung nicht so fest zusammen, dass sie ihre ursprüngliche Selbständigkeit völlig aufgeben und der von ihnen geschaffenen Zentralgewalt restlos übertragen, sondern behalten sie, wenn auch nur in beschränktem Masse, ihre Selbständigkeit, so gestalten sich die Staatsangehörigkeitsverhältnisse verwickelter. Denn es treten zu den Beziehungen der Staatsangehörigen zum Heimatsstaate auch noch solche zur übergeordneten Zentralgewalt des Bundes. Zum Landesindigenat tritt noch das Bundes- oder Reichsindigenat.

Als eine solche Gemeinschaft von Staaten, die ihre Selbständigkeit nicht völlig aufgegeben haben, ist auch das deutsche Reich anzusehen. Ohne auf die Frage näher einzugehen, ob das Reich ein Staatenbund oder Bundesstaat sei, müssen dennoch die drei bedeutenderen Theorieen, die sich an die Rechtsnatur des Reiches, insbesondere des Bundesstaates überhaupt, geknüpft haben, vergleichsweise erörtert werden, soweit sie zur Erkenntnis der im Reiche bestehenden Indigenatsverhältnisse erforderlich sind.

§ 4.

2. Die ältere von Tocqueville begründete, namentlich von Waitz und v. Mohl entwickelte Bundesstaatstheorie sieht in dem Verhältnis zwischen Einzelstaat und Bund zwei verschiedene, selbständig neben einander bestehende unabhängige Staatsgewalten, von denen die eine durch den Einzelstaat, die andere durch den Bundesstaat ausgeübt wird[1]).

Infolgedessen gelangt diese Theorie zur Annahme einer geteilten Souveränetät, indem die Einzelstaaten auf der einen,

[1]) Waitz S. 167 f. erklärt die Selbständigkeit der Einzelstaaten wie des Gesamtstaates für die wesentliche Bedingung einer bundesstaatlichen Organisation.

die Bundeszentralgewalt auf der andern Seite jede für sich in gewissen Beziehungen die Souveränetät in Anspruch nimmt. Infolge des doppelten Herrschaftsverhältnisses hat daher der einzelne Staatsangehörige zwei Gewalten über sich, zunächst die des Einzelstaates, dem er angehört, sodann aber auch die des Bundes. Es besteht also ein doppeltes Indigenat, d. h. neben dem ursprünglichen Landes- auch noch ein besonderes Bundesindigenat. Daraus folgt weiter, dass zu dem ursprünglichen Staatsbürgerrechte noch ein besonderes „allgemeines (Bundes-) Staatsbürgerrecht" hinzutritt, welches die Angehörigen aller Einzelstaaten gleichmässig umfasst[1]). — Nach dieser Theorie bestehen also im Bundesstaate zwei begrifflich von einander verschiedene Indigenate, ein Landes- und ein Bundesindigenat, und dementsprechend ein Reichsbürgerrecht, das von dem Staatsbürgerrecht gleichfalls begrifflich verschieden ist. Nach dem Stande der heutigen Wissenschaft ist diese Theorie als überwunden anzusehen und fast allgemein verworfen[2]).

§ 5.

3. Zu einem andern Ergebnis führt die hauptsächlich von Seydel entwickelte Theorie, welche den Waitzschen Bundesstaatsbegriff für „wissenschaftlich unmöglich" erklärt[3]). Diese Theorie vertritt die Ansicht, dass auch das deutsche Reich „wie jedes bisher als Bundesstaat bezeichnete Gebilde" die rechtliche Natur eines Staatenbundes habe. Hiernach ist eine Zentralgewalt im Reiche nicht vorhanden, sondern die souveränen Einzelstaaten stehen als gleichberechtigte, selbstständige Rechtspersönlichkeiten nebeneinander. Infolgedessen kommt Seydel bezüglich der Staatsangehörigkeit im Reiche von seinem Standpunkt aus folgerichtig zu dem Satze: „Es ist kein doppeltes Untertanenverhältnis, das hier vor-

[1]) Waitz S. 199; v. Mohl Bundesstaatsr. d. Verein. Staat. S. 381 Anm. 1: „da der Bund aus zweierlei Staaten besteht, dem Bundesstaate und den einzelnen Bundesgliedern, so steht auch den Bewohnern ein zweifaches Bürgerrecht zu, das des speziellen Staates, welchen sie bewohnen, und dann das allgemeine Bürgerrecht des Bundes".

[2]) Vgl. besonders Jellinek Recht d. mod. Staat. 1 S. 457 f; Laband 1 S. 123.

[3]) Seydel Komm. S. 4; ders. Ztschr. (1872) S. 195 f., 208.

liegt, sondern das einfache gegenüber dem eigenen Staate“[1]). Bei dieser Auffassung kann überhaupt der Gedanke eines doppelten Indigenats gar nicht aufkommen[2]). Nach dieser Theorie gibt es also im deutschen Reiche nur ein einfaches Landesindigenat und ein daraus sich ergebendes einfaches Staatsbürgerrecht[3]). Aber auch die Anhänger dieser Auffassung verkennen nicht, dass sich doch überall gewisse unmittelbare Beziehungen der Bundesgewalt auf die Angehörigen der Einzelstaaten geltend machen, dass die Eigenschaft eines Bundesangehörigen mit Rechtsfolgen verknüpft ist, die über die Wirkungen des Landesindigenats hinausgehen. Diese unbestreitbaren Tatsachen suchen Seydel und Haenel mit folgenden inhaltlich gleichen Sätzen zu erklären: „Indem der einzelne der Bundesgewalt gehorcht, gehorcht er ihr als der von seinem Staate bestellten Gewalt, er gehorcht seiner eigenen Staatsgewalt“[4]) und „das Bundesbürgerrecht ist nur das unter einem gewissen Gesichtspunkt betrachtete Landesbürgerrecht“[5]). Diese gekünstelten Erklärungsversuche können den im Bundesstaate und im deutschen Reiche bestehenden eigentümlichen Indigenatsverhältnissen nicht gerecht werden. Die Staatenbundstheorie verzichtet von vornherein auf eine rechtliche Erklärung, indem sie das Bundesindigenat nur als Bestandteil, als blosse Erscheinungsform eines allein möglichen Landesindigenats ansieht.

§ 6.

4. Wenden wir uns schliesslich der neueren Theorie vom Bundesstaate zu. Sie erblickt in der Zusammen-

[1]) Seydel Komm. S. 49.

[2]) Denn der Staatenbund ist kein Staat, sondern nur ein Verein von unabhängigen Staaten, dessen Subjekte nicht die einzelnen Staatsangehörigen, sondern nur die Staaten selbst sind. „Daher gibt es im Staatenbunde auch keine Bundesangehörigkeit des Einzelnen, Jellinek a. a. O. S. 699. Vgl. besonders Brie Staatenverbdgn. S. 83, 88 ff.; ders. in Grünhuts Ztschr. 11 S. 158.

[3]) „Daher gibt es rechtlich kein Bundesbürgerrecht neben dem Staatsbürgerrecht“, Haenel Studien 1 S. 55; vgl. Seydel Ztsch. S. 242 f.; ders. Komm. a. a. O.

[4]) Seydel a. a. O. S. 50.

[5]) Haenel a. a. O. S. 55.

schliessung mehrerer Staaten, wie der deutschen Einzelstaaten, einen neuen einheitlichen Staatsorganismus, der die einzelnen Bundesglieder unter einer übergeordneten Zentralgewalt zusammenfasst, andrerseits aber auch zu den Angehörigen der Gliedstaaten selbst in unmittelbare Beziehung tritt. Diese zwiefache Rechtswirkung ist das wesentliche Merkmal des modernen Bundesstaatsbegriffs. Wohl ist der Bundesstaat eine Korporation von Staaten[1]), — freilich von nicht souveränen Staaten —; aber er ist nicht nur eine Korporation von Staaten, sondern dadurch, dass die Bundesgewalt zu den Angehörigen aller Gliedstaaten in gleichmässig unmittelbare Beziehung tritt, zugleich auch ein neues einheitliches Gemeinwesen, ein Staat. Der Bundesstaat ist daher zugleich Bund und Staat[2]). Aus dieser „Doppelnatur des Bundesstaates“[3]) ergibt sich ganz entsprechend auch ein zwiefaches Indigenatsverhältnis. Denn der Angehörige jedes Einzelstaates ist zugleich auch Bundesangehöriger und besitzt sowohl ein besonderes Landes- als auch ein Bundesindigenat. Wie verhalten sich diese beiden Indigenate zu einander? Hier zeigt sich deutlich der Unterschied der Waitzschen von der neueren Bundesstaatstheorie. Die beiden Indigenate sind nicht begrifflich verschieden, „die Angehörigen eines Bundesstaates (d. h. Gliedstaates) sind nicht unabhängig von demselben, sondern durch diesen Bürger des Gesamtstaates“[4]). Es bestehen also nicht zwei von einander getrennte Indigenate, kein Bundes- neben dem Landesindigenat, und ebensowenig zwei von einander getrennte Staatsbürgerrechte, sondern diese scheinbar neben einander bestehenden Rechtsverhältnisse sind untrennbar mit einander verbunden. Es gibt wohl ein Bundes- oder Reichsindigenat, doch ist dieses „keine selbständige Eigenschaft . . . . Die Einzelstaats-

[1]) Dies ist der, wenngleich nicht ganz konsequent durchgeführte Standpunkt Labands (3. Aufl.) 1 S. 87 f. Der Ansicht Jellineks a. a. O. S. 706, 707, dass der Bundesstaat keine Staatenkorporation sei, ist nur mit der Einschränkung beizupflichten, dass der Bundesstaat nicht nur Staatenkorporation, sondern auch Staat ist.

[2]) Brie Staatenvbdgn. S. 26, 95; ders. in Grünhuts Ztschr. a. a. O. 156 ff.

[3]) Brie a. a. O. S. 157.

[4]) Laband 1 S. 124.

gewalt bildet das Medium“[1]). Ebenso muss man ein Bundes- oder Reichsbürgerrecht auf der Grundlage des Bundesindigenats als seiner notwendigen Voraussetzung annehmen[2]). Doch machen naturgemäss auch Reichs- und Staatsbürgerrecht zusammen „zwei Teile eines unteilbaren Ganzen“ aus[3]). Im deutschen Reiche bildet das Landesindigenat mit dem Staatsbürgerrechte das primäre Verhältnis, welches das Bundesindigenat mit dem Bundesbürgerrechte ohne weiteres nach sich zieht[4]).

---

[1]) Laband I S. 125; Landgraff in d. Annal. (1870) S. 627. Der Auffassung Labands a. a. O., dass die Reichsuntertänigkeit keine unmittelbare, sondern nur eine mittelbare sei, kann ich nicht beitreten.

[2]) Laband 1 S. 127: „Dieser Zustand (nämlich der Staats- bezw. Reichsangehörigkeit) begründet insofern Pflichten und Rechte, als er die Voraussetzung derselben ist . . .“ — Das gleiche Verhältnis zwischen Bundesindigenat und Bundesbürgerrecht nimmt an Riedel zu Art. 3, Anm. 2.

[3]) Roenne a. a. O. S. 100. — Welches aber das primäre, welches das sekundäre Element ist, lässt sich theoretisch nicht entscheiden! Vgl. Brie in Grünhuts Zeitschr. a. a. O. S. 157, Anm. 183 gegen Jellinek Staatenverbdgn. S. 278—279. Dagegen Zorn S. 344: „Die Staatsangehörigkeit im deutschen Reiche ist prinzipiell Reichsangehörigkeit, die sich aus der Staatsangehörigkeit ergebenden Rechte nur Reflexwirkungen.“

[4]) Das Verhältnis zwischen den beiden Indigenaten regelt das Gesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Hiernach wird die Reichsangehörigkeit (Reichsindigenat) abhängig gemacht von der Staatsangehörigkeit (Landesindigenat). Diese also ist das „primäre Verhältnis“, Laband 1, S. 129. Man wird Deutscher — abgesehen von den besonderen, hier nicht zu erörternden Rechtsverhältnissen in Elsass-Lothringen und den Schutzgebieten — lediglich durch Vermittelung eines deutschen Landesindigenats. Umgekehrt ist das Verhältnis in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Konstitution vom 17. September 1787 enthält in dem Zusatzartikel 14, Sekt. 1 den Grundsatz:

> All persons born or naturalized in the United States . . . are citizens of the United States and of the State wherein they reside.

Hier ist das ursprüngliche das amerikanische Bundesindigenat, das die Voraussetzung für das Landesindigenat in einem der nordamerikanischen Einzelstaaten bildet. — Dagegen entspricht der in Art. 43 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29sten Mai 1874 ausgesprochene Satz:

> Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger,

dem im deutschen Reich bestehenden Verhältnis. Das Kantonsindigenat ist Voraussetzung des Bundesindigenats.

§ 7.

III. 1. Der Indigenatsbegriff, soweit er bis jetzt entwickelt worden ist, bezeichnet zwei Gruppen von Rechtsbeziehungen, nämlich im Einzelstaate das Angehörigkeitsverhältnis zu diesem, im zusammengesetzten, insbesondere im Bundesstaate, die Angehörigkeit zum Einzelstaate und zur übergeordneten Bundeszentralgewalt. Dagegen reicht dieser bis jetzt festgestellte Indigenatsbegriff nicht zur Erklärung einer dritten Gruppe von Rechtsverhältnissen aus, die im Bundesstaate wirksam werden, nämlich der Beziehungen der Einzelstaaten untereinander, soweit sie die Rechtsstellung des Angehörigen eines jeden Einzelstaates in jedem andern betreffen. Dies ist die Frage der rechtlichen Bedeutung des gemeinsamen Indigenats.

Schon lange vor dem Inkrafttreten der norddeutschen Bundesverfassung sind Versuche gemacht worden, die Schranken, welche die deutschen Staaten von einander trennten, zu beseitigen, jeden Deutschen ausserhalb seines Heimatstaates in den übrigen deutschen Ländern dem Einheimischen gleichzustellen und damit den Begriff eines deutschen Auslandes zu beseitigen. Bevor wir uns der Erläuterung des in Art. 3 der Verfassung bestimmten gemeinsamen Indigenats zuwenden, soll in dem nun folgenden Teile unserer Abhandlung ein Überblick über die einzelnen Versuche gegeben werden, die gemacht wurden, um eine einheitliche Rechtsstellung aller Deutschen zu schaffen. Den Abschluss dieser langen geschichtlichen Entwickelung bildet das gemeinsame Indigenat.

§ 8.

2. a) Wenn die Annahme zutreffend wäre, dass das deutsche Reich vor 1806 rechtlich ein Einheitsstaat gewesen sei[1]), dann wäre es schlechterdings unmöglich, das Bestehen eines besonderen Territorialindigenats (im Sinne von Staatsangehörigkeit) neben dem Reichsindigenat anzunehmen. Denn im Einheitsstaate sind zwei verschiedene Indigenate begrifflich unmöglich[2]). Es könnte also nur von einem Reichsindigenate

[1]) Laband 1 S. 7; Meyer S. 59; Zorn 1 S. 1, 2.
[2]) s. o. S. 10, 11.

gesprochen werden. Allgemein unterschied man aber zwischen Territorial- und Reichsindigenat. Denn allmählich hatten sich die einzelnen deutschen Territorien mehr und mehr wie unabhängige Staaten gegen einander abgeschlossen[1]), dergestalt, dass jedes Territorium für jedes andere als Ausland galt und demgemäss die Angehörigen des einen in jedem andern als Fremdlinge behandelt wurden. Man muss daher das alte deutsche Reich auf seiner späteren Entwickelungsstufe als zusammengesetzten Staat ansehen. Die Tatsache aber, dass ohne Zweifel stets eine Zentralgewalt bestand, die allerdings durch die machtvolle Entwickelung der zur Selbständigkeit drängenden Territorialgewalten in ihren Wirkungen fast bis zur Bedeutungslosigkeit herabsank, rechtfertigt die Annahme, dass das alte deutsche Reich ein, wenn auch unausgebildeter, Bundesstaat war[2]). Mit derselben Bestimmtheit, mit welcher der Unterschied zwischen Reichsmittelbarkeit und -unmittelbarkeit hervortritt, stehen sich auch Territorial- und Reichsindigenat einander gegenüber. Dementsprechend unterschied man also auch zwischen Territorial- und Reichsbürgerrecht. Dieses letztere hatte folgende Wirkungen: Schutz seitens des Reiches gegenüber Verletzungen von erworbenen Rechten, gegen Justizverweigerung und Willkür der Landesregierungen, besonders aber Schutz gegenüber dem Auslande. Es galt ferner der Grundsatz der freien Erwerbsfähigkeit in den einzelnen Staaten, der Befugnis des freien Durchgangs durch alle Territorien zur Betreibung des Handels (die sogenannte potestas eundi, negotiandi, redeundi)[3]), des Rechts auf religiöse Toleranz, der Befähigung zur Anstellung bei den Reichsgerichten oder Zulassung zu andern Reichsämtern u. s. w.[4]) Diese Rechte und Befugnisse erhielten einen wirksamen Schutz durch das Klagerecht vor den Reichsgerichten. In allen diesen Beziehungen waren also sämtliche Reichsangehörigen ohne Berücksichtigung der bestehenden

---

[1]) Zachariä 1 S. 435.

[2]) Zachariä 1 S. 100, 107; Zoepfl 1 S. 154 f.; Brie Staatenverbdgn. S. 99; Goltdammers Arch. 16 (1868) S. 451.

[3]) § 1 des Landfriedens von 1548; § 2 IX Instrum. Pacis Osnabr.

[4]) Vgl. besonders Zoepfl 2 S. 14; Zachariä 1 S. 435, 480; Goltdammers Arch. a. a. O.

verschiedenen Territorialindigenate in sämtlichen Einzelstaaten rechtlich gleichgestellt.

§ 9.

b) Mit der Auflösung des Reiches im Jahre 1806 fiel das Reichsindigenat fort und mit ihm notwendigerweise auch das Reichsbürgerrecht[1]). Dies zeigte sich besonders deutlich in dem Wegfall des reichsgerichtlichen Schutzes. Erst der deutsche Bund suchte wieder ein allgemeines Bundesbürgerrecht zu schaffen, das allerdings nicht annähernd in dem Umfange geplant war, den das alte Reichsbürgerrecht hatte. Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 enthielt in den Artikeln 16 und 18 eine Anzahl von Grundsätzen, die man auch mit dem Namen eines Bundesindigenats bezeichnet hat. Dieser Ausdruck ist nach der hier durchgeführten Unterscheidung der Begriffe Bundesindigenat und Bundesbürgerrecht unzutreffend. Gemeint sind natürlich in den genannten Artikeln nur Bundesbürgerrechte. Denn von einem Bundesindigenate in des Wortes eigentlicher Bedeutung konnte im deutschen Bunde gar keine Rede sein[2]), da dieser nur als Staatenbund anzusehen ist. Art. 16 bestimmte Gleichberechtigung der Angehörigen der christlichen Religionsparteien im Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte. Art. 18 versprach das Recht des Grundeigentumserwerbs und -Besitzes in jedem deutschen Staate. — Dagegen hatten die Bundesangehörigen keineswegs eine unbeschränkte Aufenthaltsfreiheit in jedem deutschen Bundesstaate. Dies war vielmehr nur ein Vorrecht der Standesherren und des seit 1806 mittelbar gewordenen Reichsadels[3]). — Art. 18 enthielt ferner „die Befugnis des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Untertanen annehmen will", ausserdem die Befugnis zum Übertritt in Zivil- und Militärdienst des andern Staates, allerdings unter der Voraussetzung, dass keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten

[1]) Andrer Meinung Zachariä 1 S. 436; Roenne 1 S. 97.

[2]) v. Gerber S. 45 Anm. 1: „Von einem Bundesindigenate kann, da der deutsche Bund kein Staat ist, nicht gesprochen werden" (1. Aufl. 1865). — s. o. S. 13 Anm. 2.

[3]) Vgl. Art. 14 der Bundesakte.

gegenüber dem „bisherigen Vaterlande“ entgegenstehe. Da es also auf den Willen des andern Bundesstaates ankam, ob er dem neu zuziehenden landesfremden Deutschen Niederlassung gewähren wollte, so konnte von einem freien Niederlassungsrechte ebensowenig wie von einem freien Aufenthalts- oder Durchzugsrechte die Rede sein, ausser wenn gleichzeitig Grundeigentum erworben wurde[1]). Von Bedeutung ist ferner die in Art. 18 zugesicherte Nachsteuerfreiheit[2]), welche durch Bundesbeschluss vom 23. Juni 1817 auch auf das Abschoss- und Abzugsrecht[3]) ausgedehnt wurde. Schliesslich enthielt Art. 18 noch die Zusicherung der Herbeiführung „gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck“. — Das sind die einzigen dürftigen Wirkungen des „Bundesindigenats“, während im übrigen der landfremde deutsche Bundesangehörige nicht besser gestellt war als der nichtdeutsche Ausländer. Nach wie vor blieb der Begriff des deutschen Auslandes bestehen.

Einen Fortschritt brachte zunächst die Gründung des deutschen Zoll- und Handelsvereins. Er traf Bestimmungen, welche alle in seinem Gebiete wohnenden Deutschen bezüglich gewisser Zölle und Abgaben, sowie der inneren Verbrauchssteuern in den Zollvereinsstaaten gleichstellte. Doch galt in den wichtigsten Beziehungen, besonders hinsichtlich der Rechtspflege, der Deutsche ausserhalb seines Heimatsstaates noch immer als Ausländer[4]).

§ 10.

c) Nachdem mit der Auflösung des alten deutschen Reiches das Reichsindigenat mit seinen reichsbürgerrechtlichen Wirkungen inhaltslos geworden war, übernahmen es die nun allenthalben entstehenden einzelnen Landesverfassungen die Rechte ihrer Untertanen im Zusammenhange festzustellen, und es finden sich daher in den meisten Verfassungen besondere Kapitel, welche die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten im Zu-

[1]) Vgl. besond. Zoepfl 2 S. 15f.; Zachariä 1 S. 439 Anm. 9.

[2]) Befreiung von jus detractus, gabella emigrationis.

[3]) detractus realis, gabella hereditaria.

[4]) Haenel 1 S. 585; Bockshammer S. 4. — Vgl. u. S. 40 Anm. 3.

sammenhange darstellen.[1]) Einen Abschluss dieser partikulären Bestrebungen, welche zumeist keinen praktischen Erfolg hatten, bildet der im Jahre 1848 unternommene Versuch einer Feststellung der deutschen Grundrechte. Zum ersten Male schienen hier die langgehegten nationalen Wünsche hinsichtlich der Rechtsgleichheit aller Deutschen verwirklicht zu werden. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Grundrechte sind später als besonderer Teil in den Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes[2]) hinübergenommen worden, welcher der Bundesversammlung als Gutachten der „siebzehn Männer des öffentlichen Vertrauens" am 26. April 1848 überreicht wurde. Am 18. Mai desselben Jahres konstituierte sich die deutsche Nationalversammlung und begann sofort den Entwurf einer deutschen Reichsverfassung. Besonderen Wert legte man auch hier auf die Feststellung der Grundrechte, die als besonderes Gesetz am 21. Dezember 1848 veröffentlicht wurden. Auch in die spätere Reichsverfassung vom 28. März 1849 und in die Unionsverfassung vom 26. Mai 1849 gingen die Grundrechte mit einigen Abänderungen über. Es seien hier nur folgende wichtige Grundsätze erwähnt:

„Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben"[3]).

„Jeder Deutsche hat das Recht an jedem Orte des Reichsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen . . ."[4])

„Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozessrechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt."[5])

[1]) Z. B. die preussische Verfassungsurkunde Tit. 2 Art. 3—42 „Von den Rechten der Preussen."

[2]) 4. Art. § 25.

[3]) § 132 der Reichsverf., bezw. § 130 der Unionsverf., Art. 1 der Grundrechte.

[4]) § 133 bezw. § 131, Grundr. a. a. O.

[5]) § 134 bezw. § 132, Grundr. a. a. O.

In diesen Bestimmungen waren also eine Reihe wirklicher Rechte in Aussicht genommen, welche die auf diesen Gebieten bestehenden partikulären Rechtsverschiedenheiten beseitigen und allen Bundesangehörigen ein Bundesbürgerrecht von bedeutendem Umfange gewähren sollten. Doch war man zur Durchführung einer solchen nationalen Tat nicht fähig, und es fehlte nicht an warnenden Stimmen, welche sich gegen diese „vollständige Durchführung des Prinzips der Märzbewegung" aussprachen. Von der Einführung eines allgemeinen deutschen Reichsbürgerrechts befürchtete man, „dass jene Gegenden oder Länder von Deutschland, welche sich durch weises Verhalten sichere Nahrungsquellen bewahrt haben, von dem Zudrange aus schlechtbewirtschafteten Staaten schutzlos überflutet und ihres Wohlstandes verlustig würden"[1]. Diese Befürchtungen erwiesen sich als unnötig, da die Reichsverfassung nicht Gesetz wurde, und die bereits als besonderes Gesetz publizierten Grundrechte sowie die hierdurch veranlassten einzelnen Landesgesetze ausdrücklich durch besonderen Bundesbeschluss[2] aufgehoben wurden. — Der Erfolg aller dieser Bemühungen war also nur, dass man wieder auf den veralteten unzureichenden Standpunkt der deutschen Bundesakte zurückgelangte, deren Bestimmungen für die Rechtsstellung landesfremder Bundesangehöriger auch fernerhin massgebend blieben, soweit nicht etwa besondere Verträge zwischen den Einzelstaaten diese Beziehungen regelten.

§ 11.

d) Erst der Verfassung des norddeutschen Bundes blieb es vorbehalten, den Begriff eines deutschen Auslandes wenigstens nördlich des Mains zu beseitigen und die Rechtsstellung eines jeden Bundesangehörigen als Inländers zu begründen. Dies ist der Inhalt des durch Art. 3 der Bundesverfassung vom 25. Juni 1867[3] bestimmten gemeinsamen Indigenats. Über die Entstehungsgeschichte dieses Artikels ist Näheres nicht bekannt. Zu erwähnen ist nur eine scheinbar

[1] Stahl, S. 64

[2] Bundesbeschl. v. 23. August 1851.

[3] Publikandum des Bundespräsidiums vom 26. Juli 1867 (B. G. Bl. S. 1), Gesetzeskraft vom 1. Juli 1867.

ähnliche, in Wirklichkeit aber weit darüber hinausgehende Bestimmung des Verfassungsentwurfes, der von der preussischen Regierung in den Konferenzen der von den Einzelstaaten bevollmächtigten Vertreter vorgelegt wurde. Art. 3 des preussischen Entwurfes lautete:

> „Im Umfange des Bundesgebiets ist der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate so berechtigt, als wenn er Eingeborener desselben wäre, und kann in der Ausübung dieser Berechtigung durch die Obrigkeit seiner Heimat nicht beschränkt werden, Es gibt von der Publikation dieser Verfassung ab im ganzen norddeutschen Bunde nur ein Indigenat . . ."[1])

Der Entwurf gelangte jedoch in dieser Fassung gar nicht an den Reichstag, sondern erhielt noch während der Beratungen der Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen den Wortlaut, in welchem er dem verfassungsberatenden Reichstag vorgelegt und von diesem angenommen wurde:

> „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, dass der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäss zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist" (Art. 3 Abs. 1).

Im Verlaufe der Reichstagsverhandlungen machten sich wiederum wie zur Zeit des Frankfurter Parlaments Bestrebungen geltend, welche auf eine Feststellung der Grundrechte in demselben oder gar erweiterten Umfange gerichtet waren, wie es in der Reichsverfassung von 1849 geschehen war[2]). Ein dahin

[1]) Abgedruckt in Haenel, Studien, 1 Anhang, S. 271.

[2]) Demgegenüber wies damals Abg. Grumbrecht darauf hin, dass einzelne Grundrechte bereits in einzelnen Verfassungen genügenden Ausdruck gefunden hätten, dass ein weiterer Ausbau solcher Grundrechte der späteren Bundesgesetzgebung vorbehalten sei, und erinnerte an das warnende Beispiel des frankfurter Verfassungswerkes. (Sten. Ber. S. 246).

abzielender Antrag auf Verweisung des Art. 3 an eine Kommission zur Feststellung der Grundrechte[1]) wurde jedoch abgelehnt. Von den zahlreichen Anträgen zur Abänderung des Art. 3 sei hier einer erwähnt, der ein gemeinsames Indigenat „nach Massgabe der darüber im Wege der Bundesgesetzgebung zu erlassenden Bestimmungen" in Aussicht nahm[2]). Er wurde später zurückgezogen. Nach Ablehnung oder Zurückziehung der übrigen Anträge und Amendements[3]) wurde der Artikel in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen und ging in dieser Form inhaltlich unverändert als Art. 3 auch in die Reichsverfassung vom 16. April 1871 über[4]).

§ 12.

3. a) Indigenat ist Staatsangehörigkeit[5]). Setzt man diesen Begriff in Art. 3 ein, so ergibt sich sofort, dass hier gemeinsames Indigenat nicht gemeinsame Staatsangehörigkeit bedeutet. Denn dann wäre der Sinn des Artikels folgender: an Stelle der früheren verschiedenen deutschen Indigenate tritt nunmehr ein einziges, nämlich ein gemeinsames, d. h. ein Reichs- oder Bundesindigenat. Diese Auffassung würde ganz dem Standpunkte des preussischen Entwurfs[6]) entsprechen, der auch nur „ein" Indigenat, nämlich ein Reichsindigenat, begründen wollte, das alle Unterschiede zwischen den einzelnen Landesindigenaten beseitigt hätte. Ein solches Indigenat im Sinne des preussischen Entwurfs hätte die deutschen Staaten in der Tat ihrer Bedeutung und Eigenschaft als Staaten

[1]) Antrag Bouness und Schulze. Sten. Ber. d. konst. R.-T. Akt. St. S. 40; vgl. St. B. S. 244.

[2]) Antrag v. Bethusy-Huc und Gen. Akt. St. S. 49; vgl. St. P. S. 235. — Näheres über diesen Antrag S. 29.

[3]) Besonders Eventualantrag Kitz a) statt „Indigenat" zu sagen: „Bundesbürgerrecht", b) die Worte „zur Erlangung des Staatsbürgerrechts" zu streichen. Akt. St. S. 44.

[4]) Erwähnt sei, dass noch einmal in der 2. ausserordentlichen Session des norddeutschen Reichstags von 1870 und im deutschen Reichstage von 1871 die Einschaltung von Grundrechten vergeblich versucht worden ist. Akt. St. S. 111 und S. 62. Vgl. St. B. S. 104 f.

[5]) s. o. S. 8.

[6]) s. o. S. 22. — „Hiernach sollte es überhaupt keine besondere Staatsangehörigkeit mehr geben". Haenel 1 S. 591 Anm. 12.

beraubt[1]). Sie wären zu blossen Verwaltungsbezirken oder höheren Kommunalverbänden herabgesunken, und das Deutsche Reich wäre kein Bundesstaat, sondern ein Einheitsstaat geworden. Es war aber nicht die Absicht der verbündeten Regierungen, einen solchen Rechtszustand herbeizuführen und ihre Staaten des eigentlichen Staatscharakters zu entkleiden. Im Gegenteil, grade weil die bisherigen Einzelindigenate auch fortan weiter bestehen sollten, wurden die Bestimmungen des Art. 3 notwendig. Nur aus der grundsätzlichen Aufrechterhaltung der Staatsangehörigkeitsunterschiede ist das gemeinsame Indigenat zu erklären[2]). Schon aus dem Wortlaute und der Fassung des Abs. 1 in Art. 3 erkennt man, dass der Begriff Indigenat sich nicht mit Staatsangehörigkeit deckt. Der Artikel spricht von den Angehörigen „eines jeden Bundesstaates" und garantiert damit das weitere Fortbestehen der Einzelstaaten, dadurch, dass er die Rechtsverschiedenheiten unter ihnen anerkennt[3]). Damit wird aber zugleich das Fortbestehen der verschiedenen Landesindigenate anerkannt. Wäre ein wirkliches gemeinsames Indigenat geschaffen worden, so hätte es nicht einer genauen Aufzählung der verschiedenen Wirkungen bedurft, die Art. 3 als Folgerungen aus dem allgemeinen Grundsatze entwickelt, dass der landesfremde Bundesangehörige als Inländer zu behandeln sei.

---

[1]) Denn die notwendige Grundlage jedes Staates ist ein Staatsvolk. „Die einzelnen Staaten wären keine Staaten mehr, wenn sie keine Staatsbürger hätten", Laband 1 S. 145.

[2]) Unrichtig ist die Erklärung des gemeinsamen Indigenats in dem Bericht des Bundesausschusses für Justizwesen vom 12. Dezember 1868, Hirth's Annalen 2, S. 14 (1869), wonach die Bundesangehörigen in jedem Bundesstaate als Angehörige desselben gelten sollen. Dagegen Laband 1, S. 169, Anm. 1, ferner S. 145 „der Satz, dass der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln sei, ist nicht identisch mit dem Satz, dass jeder Angehörige des Reiches in jedem dazu gehörenden Staate Staatsbürger sei". Es ist daher auch unrichtig, wenn Westerkamp, S. 51 Anm., den ganzen Inhalt des ersten Absatzes in die einfache Formel zusammenfasst: „Jeder Angehörige eines Bundesstaates ist zu allen Rechten eines Staatsangehörigen in jedem andern Bundesstaate berechtigt." Dass dies nicht der Fall ist, darüber siehe bes. S. 43, 44.

[3]) Haenel 1, S. 588; Bockshammer S. 10.

Art. 3 will also kein deutsches Indigenat, keine besondere Bundes- oder Reichsangehörigkeit begründen[1]), sondern lediglich einen Rechtszustand regeln, dessen verfassungsmässige Normierung durch die weiter fortbestehenden Indigenatsverschiedenheiten notwendig gemacht wurde.

Art. 3 konstruiert ebensowenig ein Reichs- oder Bundesbürgerrecht! Dies wäre nur dann möglich, wenn man unter gemeinsamem Indigenat Reichs- oder Bundesangehörigkeit versteht. Denn diese müsste die notwendige Grundlage und Voraussetzung des Reichsbürgerrechts bilden[2]). Da nun festgestellt worden ist, dass gemeinsames Indigenat nicht Reichsangehörigkeit bedeutet, so würden die angeblich in Art. 3 enthaltenen Reichsbürgerrechte ihrer notwendigen Grundlage entbehren. Art. 3 gewährt also ebensowenig Reichsbürgerrechte[3]), als er ein Reichsindigenat begründet.

Hieran schliesst sich die Frage: Bestehen überhaupt Reichsindigenat und Reichsbürgerrechte? Grundsätze, welche diese Frage im allgemeinen beantworten, sind in der Reichsverfassung nicht vorhanden. Diese „hat es vermieden, ein auf dem Bundesindigenat beruhendes Bundesbürgerrecht ausdrücklich zu schaffen“[4]). Doch ist die Frage zu bejahen.

[1]) So v. Gross im Gerichtssaal 19 (1867) S. 334 f. Dagegen Brückner S. 5; Bockshammer a. a. O. Zweifelhaft v. Roenne 1, S. 97, wo von einem gemeinsamen Bundesindigenat gesprochen wird, während S 99 richtig bemerkt wird, dass Art. 3 nur Bestimmungen über das Verhältnis des einzelnen Staatsangehörigen zu anderen Bundesstaaten treffe. — Dass gemeinsames Indigenat gleichbedeutend mit Bundesindigenat sei, ist auch die Ansicht Landgraffs in d. Preuss. Jahrb. 1869, S. 223: „Das Indigenat ist das Recht, das die nahezu 30 Millionen, die das Bundesgebiet bewohnen, zu Norddeutschen gemacht hat.“ — Auch Arndt Verf.-Urk. zu Art. 3, Anm. 1 hält augenscheinlich gemeinsames und Reichsindigenat für identisch. Ebenso v. Martitz' Betrachtungen S. 19: „Das Bundesindigenat ist grundgesetzlich gewährleistet durch Art. 3 . . .“ Auch Cahn S. 10 scheint in Art. 3 Grundsätze über „Reichsangehörigkeit“ zu erblicken.

[2]) Über das Verhältnis zwischen Bundesindigenat und Bundesbürgerrecht vgl. S. 15, Anm. 2.

[3]) Unzutreffend Landgraff Bundes- und Staatsbürgerr. S. 16, ebenso v. Held S. 21. Vgl. Laband 1, S. 167. Auch Schulze Pr. St. R. S. 348 sieht in dem Grundsatz des Art. 3 ein „deutsches Reichsbürgerrecht“.

[4]) Seydel Komm. S. 45 (1. Aufl.). In der 2. Auflage fehlt der Satz.

Denn es finden sich in der Verfassung mehrfach Bestimmungen, die das Bestehen eines Reichsindigenats voraussetzen, z. B. Art. 57 und 59 über die Wehrpflicht jedes „Deutschen“[1]). Andrerseits gibt es zweifellos Reichsbürgerrechte, vor allem das aktive und passive Wahlrecht zum deutschen Reichstage[2]), Schutz jedes Deutschen gegenüber dem Auslande[3]) und Bewegungsfreiheit im Inlande[4]).

Wir gelangen also zu folgendem Ergebnis. Art. 3 Abs. 1, bestimmt kein Reichsindigenat und infolgedessen auch kein Reichsbürgerrecht[5]). Es gibt jedoch, wie aus andern Verfassungsbestimmungen hervorgeht, sowohl ein Reichsindigenat, als auch Reichsbürgerrechte[6]). Nach den bisher gewonnenen negativen Ergebnissen erhebt sich nun die Frage: Was bedeutet das in Art. 3 der Reichsverfassung bestimmte gemeinsame Indigenat?

§ 13.

b. *α*) Zu dem Grundsatze, dass für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat bestehe, treten unmittelbar als nähere Erklärung die Worte: „mit der Wirkung, dass der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundes-

[1]) Angeführt bei Bockshammer S. 11; vgl. u. S. 58, 59. Ganz entsprechend bestimmt Art. 18 der schweizerischen Verfassung die Wehrpflicht jedes Schweizers.

[2]) §§ 1 und 4 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869.

[3]) Art. 3 Abs. 6 R.-V. Über dessen besondere Bedeutung siehe S. 59, 60.

[4]) § 1 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867; § 9 des R.-Straf-G.-B.; vgl. Laband 1, S. 139 f.

[5]) Eine völlige Verwirrung der Begriffe Indigenat und gemeinsames Indigenat findet sich bei Zorn in Stengels Wörterbuch S. 341: „Die prinzipielle Einheit von Reichs- und Einzelstaatsangehörigkeit wird mit . . . (dem) . . . Ausdruck gemeinsames Indigenat bezeichnet“ (?).

[6]) Auch in den Vereinigten Staaten und in der Schweiz folgen aus dem Bundesindigenate entsprechende Bundesbürgerrechte. Das Wahlrecht der Vereinigten Staaten-Bürger für den Kongress gewährleistet Zusatz-Art. 15 Sekt. 1. In der schweizerischen Verfassung bestimmt Art. 43, Abs. 2 das Recht jedes Schweizerbürgers, an den eidgenössischen Wahlen teilzunehmen. — Bemerkenswert ist übrigens, dass die schweizer. Verf. in Art. 44, Abs. 2 von Bedingungen für die Erteilung des „Bürgerrechtes“ spricht, offenbar aber Bundesangehörigkeit (Bundesindigenat) meint. Auch hier also Verwechselung der Begriffe Bundesbürgerrecht und Bundesindigenat!

staate als Inländer zu behandeln und demgemäss“ zu gewissen näher bestimmten Befugnissen und Rechten „unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische“ zuzulassen sei[1]).

Aus dieser genauen Festsetzung und Begrenzung ergibt sich der Inhalt des gemeinsamen Indigenats. Dasselbe ist der Inbegriff gewisser durch die Verfassung und Gesetzgebung des Bundes begründeten Rechtsbeziehungen der Deutschen zu den einzelnen Bundesstaaten[2]). Will man also den Sinn des gemeinsamen Indigenats richtig verstehen, so muss man von der eigentlichen Bedeutung des Indigenatsbegriffs ganz absehen. Der Ausdruck gemeinsames Indigenat bezeichnet lediglich eine kurze Zusammenfassung gewisser Rechtswirkungen. Der kurze aber unrichtige Ausdruck ist daher „missverständ-

[1]) Der entsprechende aber bedeutend weitergehende Grundsatz der nordamerikanischen Verfassung (Art. 4 Sekt. 2, § 1) lautet:

„The Citizens of each State shall be intitled to all Privileges and Immunities of Citizens in the several States.“

Schon in den Konföderations-Artikeln vom 9. Juli 1778 (Art. 4) war dieses nordamerikanische gemeinsame Indigenat durchgeführt. Während in der Reichsverfassung Art. 3 nur die Zulassung zu einem bestimmten und näher begrenzten Kreise von Befugnissen gewährt (s. o.), macht das amerikanische gemeinsame Indigenat jedem amerikanischen Einzelstaatsangehörigen alle Privilegien und Immunitäten der Angehörigen jedes andern Einzelstaates zugänglich. Eine nähere Erklärung dieser Privilegien und Immunitäten gibt jedoch die Konstitution nicht. Es gehören hierzu z. B. die in den Konföderations-Artikeln (Art. 4) gewährleistete Freizügigkeit (s. u. S. 39, Anm. 1) und das in Art. 1 Sekt. 9 § 2 der Konstitution bestimmte Habeas Corpus-Privileg. — Keinen allgemeinen Grundsatz, sondern nur vereinzelte Bestimmungen über das gemeinsame Indigenat enthält die schweizerische Verfassung. Art. 43, Abs. 4 gibt dem niedergelassenen Schweizerbürger „an seinem Wohnsitze alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindsbürger.“ Art. 60 verpflichtet sämtliche Kantone „alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten“. Durch Art. 62 werden alle Abzugsrechte im Innern der Schweiz, sowie die Zugrechte von Bürgern des einen Kantons gegen Bürger anderer Kantone beseitigt.

[2]) Nicht aber auch der „Beziehungen zum Bunde“ selbst, wie die Motive des Gesetz-Entwurfs über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Drucks. 1870, 1. Sess., S. 155) erklären (abgedr. b. Cahn S. 1). Die Beziehungen zum Bunde finden ihren Ausdruck nicht in dem gemeinsamen Indigenat des Art. 3, sondern vielmehr in dem Bundes- (Reichs-) Indigenat und den daraus sich ergebenden Bundesbürgerrechten!

lich und ist missverstanden worden“[1]). So hat man z. B. in der General-Debatte im konstituierenden Reichstag die Bestimmungen des Art. 3 als Grundrechte, wenn auch nur als „kümmerlichen Ansatz“ zu solchen angesehen[2]). Am treffendsten kennzeichnete Abg. Braun den Inhalt von Art. 3 mit den Worten: „Das ist kein deutsches Indigenat, das ist eine Vergünstigung, wie man sie durch völkerrechtliche internationale Verträge mit fremden Nationen stabiliert; aber von einem gemeinsamen Bürgerrecht ist das himmelweit entfernt. . . . . Wenn wir aus diesem Indigenat ein allgemeines deutsches Bürgerrecht machen wollen, so müssen wir das Prinzip der Zug- und Gewerbefreiheit unbeschränkt proklamieren. . . . .[3]) Hierauf erwiderte Graf von Bismarck, damals preussischer Bevollmächtigter, im Laufe der weiteren Debatte: „Wenn er (Abg. Braun) die bisherige Fassung des Artikels nicht vollständig und erschöpfend genug findet, so ist darin doch alles enthalten, worüber wir uns in diesem Augenblick verständigen konnten. Es stehen da zum Teil sehr erhebliche partikulare Verfassungsrechte entgegen, die man nicht ohne weiteres gewalttätig durchbrechen kann“[4]). Bismarck machte sodann noch auf die in Art. 4 enthaltenen Kompetenzbestimmungen und die künftige Reichsgesetzgebung aufmerksam, von der zu erwarten stand, dass sie die vorhandenen Lücken noch ausfüllen würde. Damit ist klar genug ausgesprochen, dass von vornherein nicht die Schaffung eines allgemeinen deutschen Reichsbürgerrechtes beabsichtigt war, sondern lediglich die verfassungsmässige Regelung gewisser genau begrenzter Rechtsbeziehungen[5]).

Von Bedeutung ist die Frage, ob der in Abs. 1 gegebene Inhalt des gemeinsamen Indigenats einer weiteren Ausdehnung

[1]) Haenel 1, S. 591, Anm. 12.

[2]) Vgl. Rede des Abg. Schulze (Delitzsch) St. B. S. 150. — Dieselbe Auffassung bei Zoepfl, Glossen, in der deutschen Vierteljahrsschrift 1867, 2. S. 65.

[3]) St. B. S. 131 f.

[4]) St. B. S. 135.

[5]) Meier in Holtzend. Rechtslexikon S. 414 f.: „Das Bundesindigenat (?) hat keinen spezifischen Inhalt, sondern liess die Landesindigenate ihrem Inhalt nach unberührt und nahm nur die Schranken hinweg, welche innerhalb der Einzelstaaten die eigenen Angehörigen von sonstigen Norddeutschen trennten“.

fähig ist. Dies war von Anfang an keineswegs klar, da eine Bestimmung in Art. 4 Abs. 1 es im Zweifel liess, ob die in Art. 3 angeführten Indigenatsrechte noch weiter ausgebildet werden könnten. Diese Bestimmung lautet: „Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse u. s. w., soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind." Infolge dieser Zweifel wurde der erwähnte Amendementsantrag gestellt, die näheren Bestimmungen über das gemeinsame Indigenat der Bundesgesetzgebung zu überlassen[1]). Er wurde aber zurückgezogen, als der preussische Bundes-Kommissar von Savigny erklärte, dass der Bundesgesetzgebung die fernere Entwickelung auch auf diesem Gebiete nicht entzogen, sondern im Gegenteil vorbehalten bleibe[2]). Wir kommen also zu folgendem Ergebnis. Mit der genauen Feststellung der durch die einleitenden Worte „und demgemäss" bestimmten einzelnen Rechtswirkungen ist der Inhalt des gemeinsamen Indigenats erschöpft, doch sind diese Einzelwirkungen einer weiteren Ausgestaltung fähig[3]).

§ 14.

1) Der landesfremde Bundesangehörige soll zum Genuss der in Art. 3 genannten Befugnisse „unter denselben Voraussetzungen" wie der Einheimische zugelassen werden. Es ergeht demnach die Weisung an die Einzelstaaten, den Angehörigen eines fremden Bundesstaates rechtlich jedenfalls nicht schlechter zu stellen als den Einheimischen. Ob damit nur eine ungünstigere Behandlung oder ob überhaupt schlechthin jede

[1]) Vgl. o. S. 23 Anm. 2.

[2]) St. B. S. 250 f.

[3]) Bockshammer S. 22 f. unterscheidet zwischen „Inhalt" des Indigenats und seinen „Konsequenzen". Jenen hält er für erschöpft, diese dagegen nicht. Als Inhalt bezeichnet er nur die Gleichstellung der landesfremden Bundesangehörigen „als Inländer", als Konsequenzen die Rechtswirkungen, welche durch die Worte „und demgemäss" eingeleitet sind. Diese Unterscheidung ist wohl nicht zutreffend. Denn Inhalt und — was dasselbe ist — Konsequenzen des Indigenatsgrundsatzes werden durch die einleitenden Worte „mit der Wirkung dass" bestimmt; alles Folgende ist als erschöpfender Inhalt anzusehen. — Vgl. Seydel Komm. S. 52; v. Gross a. a. O. S. 337.

andere Behandlung ausgeschlossen sein soll, ist fraglich. Der Bericht des Bundesratsausschusses für Justizwesen[1]) beantwortet die Frage in dem Sinne, „dass Artikel 3 unleugbar die Anwendung derjenigen Gesetze nicht ausschliesse, welche nur Rechtsverschiedenheiten, aber keine Rechtsungleichheiten bestimmen". Diese Auffassung entspricht auch den Bestimmungen der Reichs- und Unionsverfassung von 1849, welche gleichfalls lediglich die Zurücksetzung landesfremder Bundesangehöriger beseitigen wollten[2]). Diese engere Auslegung ist auch als die herrschende Meinung anzusehen[3]).

Art. 3 enthält keine positive Vorschrift! Denn ein Recht auf festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zum Erwerbe von Grundstücken wird nicht gewährt. Das gemeinsame Indigenat hat also nicht entfernt die Bedeutung, welche die entsprechenden Bestimmungen der Reichs- und Unionsverfassung von 1849 versprachen. Denn dort sollten wirkliche allgemeine Rechte jenes Inhalts geschaffen werden[4]). Art. 3 stellt aber gar keine neuen materiellen Rechtsnormen auf, welche die Voraussetzungen des Gewerbebetriebs oder des Grundstückserwerbs ordnen. Er stellt vielmehr nur das öffentliche Rechtsverhältnis fest, „in welchem der Angehörige des einen zur Staatsgewalt jedes andern verbündeten Staates stehen soll"[5]), dergestalt, dass diese Staatsgewalt angewiesen wird, jene weiter fortbestehenden partikularen Rechtssätze künftig Einheimischen wie landfremden Bundesangehörigen in gleicher Weise zu gute kommen zu lassen. Die Einzelstaaten dürfen also etwa bestehende Rechtsnormen, welche den Nichteinheimischen ungünstiger stellen, fortan deutschen Bundesangehörigen gegenüber nicht mehr zur Anwendung bringen. Selbstverständlich ist auch jede künftige Be-

[1]) In Hirths Annal. 2 (1869) S. 17.

[2]) § 134 bezw. 132, vgl. S. 20 Anm. 5.

[3]) Laband 1 S. 168; ders. im Hdb. d. öff. R. S. 34; Haenel 1 S. 588; Bockshammer S. 18 f., sowie der daselbst zitierte § 39 des Rechtshilfegesetzes vom 21. Juni 1869; Zorn, Staatsr. 1 S. 347; A. M. Mandry S. 45.

[4]) Deshalb macht auch Zoepfl, Glossen, S. 60, dem gemeinsamen Indigenat den Vorwurf, dass es „nichts verspricht, als was die meisten deutschen Staaten den Angehörigen der andern Bundesstaaten ohnehin schon längst gewährt hatten".

[5]) Brückner S. 5.

stimmung dieses Inhalts unwirksam. Die rechtliche Bedeutung des gemeinsamen Indigenats ist daher nur negativ zu erfassen, es stellt lediglich eine Beschränkung der Einzelstaatsgewalt dar[1]).

Der Grundsatz des Abs. 1 erhält in Abs. 2 scheinbar eine verfassungsmässige Garantie. Abs. 2 lautet:

„Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugnis durch die Obrigkeit seiner Heimat oder durch die Obrigkeit eines andern Bundesstaates beschränkt werden."

Dieser Satz enthält nichts weiter als das Verbot partikulärer Beschränkungen des gemeinsamen Indigenats, ein Verbot, das wohl überflüssig ist[2]), da die Innehaltung von Verfassungsgrundsätzen seitens der Gliedstaaten durch die wichtige Bestimmung des Art. 19 über die Bundesexekution bereits genügend gesichert ist[3]). Eine Garantie enthält Abs. 2 des Art. 3 schon deshalb nicht, weil ihm jede Bestimmung fehlt, welche Rechtsfolgen sich an die Verletzung des Indigenatsgrundsatzes knüpfen[4]). — Wichtig ist jedoch, dass hier in Absatz 2 zum ersten Male der Begriff Deutscher erscheint. Diese Bezeichnung setzt die Anerkennung eines bestehenden Reichsindigenats voraus[5]), während Abs. 1, wie bereits erörtert, von einem Reichsindigenate überhaupt nicht spricht. Aber abgesehen von dieser Andeutung eines bestehenden Reichsindigenats enthält Abs. 2 keinen neuen Gesichtspunkt, vor allem keine Erweiterung oder Auslegung des gemeinsamen Indigenats, sondern lediglich das — überflüssige — Verbot der Zuwiderhandlung[6]).

[1]) Laband 1 S. 170; ders. im Hdb. d. öff. R. S. 34.

[2]) Westerkamp S. 51 Anm.: „Aber warum in die Reichsverfassung . . . eine Klausel aufnehmen, deren Bedeutungslosigkeit auf den ersten Blick völlig klar ist?"

[3]) Art. 7 Abs. 1 No. 3, Art. 17 der R.-V. kommen gleichfalls als Sicherungsbestimmungen in Betracht.

[4]) Art. 3 Abs. 2 ist also eine lex imperfecta, die allerdings durch andre Bestimmungen der Reichsverfassung ergänzt wird.

[5]) S. 25, 26.

[6]) In der Literatur wird Abs. 2 meist mit Stillschweigen übergangen. Haenel 1 S. 587 Anm. 3 spricht von dem „an sich überflüssigen al. 2" nur, um damit seine Annahme von der unmittelbaren Rechtskraft des Indigenatsgrundsatzes zu begründen. Laband 1 S. 169 Anm. 3 weist ihm nur die Bedeutung zu „die praktische Tragweite" des allgemeinen Indigenats noch besonders hervorzuheben.

§ 15.

γ) Die praktische Bedeutung des gemeinsamen Indigenats zeigt sich besonders deutlich bei der wichtigen vielerörterten Frage: stellt Art. 3 einen sofort anzuwendenden Rechtssatz dar, oder enthält er nur einen legislatorischen Grundsatz, der zu seiner Wirksamkeit erst einer näheren Ausführung durch die Reichsgesetzgebung bedarf? — Im ersteren Falle würde also unmittelbar mit dem Inkrafttreten der Verfassung auch der in Art. 3 enthaltene Grundsatz wirksam werden und schon von diesem Zeitpunkte ab, z. B. als Anweisung für die richterliche Tätigkeit dienen, im zweiten Falle würde er den leitenden Gesichtspunkt für die künftige Bundesgesetzgebung bilden, er würde also beim Inkrafttreten der Verfassung zunächst noch ohne praktische Wirkung sein. Die letztere Ansicht wurde zur Zeit der Entstehung des norddeutschen Bundes vielfach vertreten. Man begründete sie einmal mit dem Hinweis auf die Systematik[1]) der Verfassung und die Stellung des Art. 3 in dem Abschnitte über Bundesgesetzgebung und schloss daraus, dass hiermit nur eine Anleitung über Art und Inhalt der künftigen Bundesgesetzgebung, nicht aber unmittelbare Rechtssätze gegeben seien[2]). Ferner wurde diese Auffassung begründet durch berechtigte Bedenken hinsichtlich der letzten Bestimmung des Abs. 1. Diese verlangt gleiche Behandlung

[1]) Übrigens kann man grade mit Rücksicht auf die Systematik der Verfassung zur Annahme der unmittelbaren Wirksamkeit des Art. 3 gelangen. Dafür spricht die Bestimmung des Art. 4, wonach der Beaufsichtigung und Gesetzgebung seitens des Bundes u. a. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht und Gewerbebetrieb unterliegen, „soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind". Durch diese Fassung sollen wohl von vornherein die Bestimmungen des Art. 3 als unmittelbar anwendbare Rechtssätze in Gegensatz zu den erst durch die künftige Gesetzgebung zu schaffenden Normen gestellt werden.

[2]) Dies behauptet v. Gross a. a. O. S. 340 hinsichtlich der Bestimmungen des Art. 3 über Rechtsverfolgung und Rechtsschutz, ohne jedoch zu leugnen (S. 338), dass Art. 3 „ein schon ausgesprochenes Prinzip und damit eine jedenfalls und sofort zu regulierende Aufgabe sowohl für die Bundesgesetzgebung als auch für die Landesgesetzgebung enthalte". — Vgl. auch Seydel Komm. S. 52, dagegen S. 55. Dagegen nimmt Brückner S. 25 unmittelbare Wirksamkeit an; ebenso Bockshammer S. 15.

in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes. Sehr bald zeigte es sich, dass eine Bestimmung von so weittragender Bedeutung in der knappen Form, wie sie die Verfassung enthielt, nicht ohne Weiteres für die Handhabung der richterlichen Tätigkeit geeignet war. Man kann „dem Bundesverfassungsgeber unmöglich zutrauen, dass er Themata, die einer so vielseitigen Erwägung bedürfen, die in die verschiedenartigsten Rechtsgebiete eingreifen . . . durch den engen Satz: der Angehörige anderer Bundesstaaten sei wie ein Inländer zu behandeln, für die richterliche Praxis habe erledigen wollen“ [1]). Diese Bestimmung über Rechtsverfolgung und Rechtsschutz, welche sich auf das Gebiet des Privatrechts und des Zivilprozesses sowie des Strafrechts und des Strafprozesses bezieht [2]), gab Anlass zu vielfachen Zweifeln und führte tatsächlich wiederholt zu einander widersprechenden richterlichen Entscheidungen. Es stellten sich in der Praxis Schwierigkeiten heraus, an die man bei der Feststellung „des anscheinend so einfachen Grundsatzes“ gar nicht gedacht hatte. Die dadurch verursachte Rechtsunsicherheit wurde auch keineswegs von den Justizbehörden der einzelnen Bundesstaaten verkannt; der mehrerwähnte Bericht des Bundesratsausschusses erkannte denn auch an, dass sich unleugbar ein Rechtszustand entwickelt habe, „welcher, weil er die Rechtssicherheit bedroht und die Beziehungen der einzelnen Bundesstaaten zu einander verwickele und verwirre, auf die Dauer unhaltbar sei“. Infolgedessen wurde beim Bundesrate beantragt [3]), dass zunächst der Ausschuss für Justizwesen, sodann der Bundesrat selbst der Frage, wie man hier Abhilfe schaffen könne, näher treten sollte. Doch wurde die Einbringung eines die richtige Handhabung der richterlichen Tätigkeit ermöglichenden Gesetzes im Hinblick auf die bereits in Vorbereitung befindlichen und ihrer

[1]) v. Gross a. a. O. S. 339.

[2]) v. Gross a. a. O. S. 339 f. Andrer Meinung Brückner S. 22 f.

[3]) Antr. des grossherzl. sächs. Bevollmächtigten v. 20. Juni 1868 (No. 72 der Drucks.). Auch hier wird übrigens anerkannt, dass sowohl das Gebiet des Privatrechts, wie namentlich das des Strafrechts von Art. 3 betroffen würde. Auch in der Überschrift des Bundesrats-Ausschuss-Berichtes heisst es: „ . . . die in Veranlassung des Art. 3 der Bundesverfassung auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege hervorgetretenen Streitfragen“.

Vollendung harrenden Gesetzesentwürfe abgelehnt. — Indessen erging auf Grund der in Art. 4 Ziff. 11 bestimmten Kompetenz der Bundesgesetzgebung hinsichtlich der „Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt“ am 21. Juni 1869 ein Gesetz betr. die Gewährung der Rechtshilfe[1]), welches jene Übelstände wenigstens auf dem Gebiete des gerichtlichen Verfahrens beseitigte.

Bezüglich der Frage der unmittelbaren Wirksamkeit aber erklärt der genannte Bericht, dass Abs. 1 des Art. 3 eine Rechtsregel aufstelle, die einen Teil der Bundesverfassung bilde und „bei dem Mangel eines ausdrücklichen oder auch nur angedeuteten Vorbehalts mit der Einführung der Verfassung sofort praktische Geltung erlangen musste“[2]). Es entsprach diese Auffassung auch derjenigen der höheren Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten[3]). Seydel[4]) bemerkt mit Recht, dass es darauf ankomme, ob die Bestimmungen des Art. 3 sofort durchgeführt werden könnten oder nicht, und unterscheidet zwischen solchen Bestimmungen, bei denen es sich lediglich um den Wegfall eines zu Ungunsten der Landesfremden bestehenden Satzes handle, und solchen verwickelterer Art. Im ersteren Falle „steht einer unmittelbaren Anwendung des Artikels nicht das mindeste im Wege“. Anders im zweiten Falle! Angenommen, es habe sich jemand nach Verübung eines Verbrechens in seinem Heimatsstaate in einen andern Bundesstaat geflüchtet, so dürfte dieser Verbrecher, wenn der Grundsatz des Art. 3 unmittelbar wirksam wäre, nicht ausgeliefert werden, da er ja in dem andern Staate als Inländer zu behandeln ist. Seine Tat würde also unter das Strafgesetz dieses andern Bundesstaates fallen, das möglicherweise strenger oder milder als das des Heimatsstaates ist[5]). Hier würde Art. 3 also

[1]) s. u. S. 53, 54.

[2]) Hirths Annal. a. a. O. S. 16.

[3]) Vgl aber d. Urteil d. Gothaer Appell.-Ger. v. 10. Oktober 1867, angeführt in Goltdammers Arch. a. a. O. S. 472.

[4]) Komm. S. 55. — S. 52: „Nur ganz ausnahmsweise konnten sie (die Bestimmungen des Abs. 1) sofort wirksam werden“.

[5]) Vgl. Brückner S. 23 f., der aus dem oben Erörterten schliesst, dass sich Art. 3 möglicherweise gar nicht auf das Strafrecht, sondern nur auf das Privatrecht beziehe. Dagegen v. Gross, S. 57, Anm. 2, 3. — Vgl. S. 53.

einerseits das Gegenteil von dem bewirken, was er eigentlich bezwecken wollte, nämlich dass die Tat im andern Bundesstaate strenger bestraft würde als im eigenen. Andererseits würde bei milderer Bestrafung vielleicht gewissen Verbrechen Vorschub geleistet werden, deren Begünstigung gewiss nicht im Sinne und in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat. Diese Wirkung lässt sich zwar formell mit dem Indigenatsgrundsatze vereinen, da ja der Landesfremde nur nicht schlechter behandelt werden soll als der Einheimische; trotzdem sind die angedeuteten Wirkungen recht bedenklich. Man darf daher annehmen, dass der Indigenatsgrundsatz nur in denjenigen Fällen unmittelbar wirksam und anwendbar sein kann, in denen ein bisher für den Landesfremden ungünstigerer Rechtszustand beseitigt werden soll; im übrigen aber sollen die bisher bestehenden Rechtsnormen bis zum Erlass hierauf bezüglicher Bundesgesetze durch Art. 3 nicht berührt werden[1]).

Diese Frage verlor naturgemäss ihre Bedeutung, als Bundes- und Reichsgesetzgebung in immer wachsendem Masse tätig wurden und allgemein verbindliche Normen schufen.

§ 16.

a) Die Wirkungen des gemeinsamen Indigenats beziehen sich augenscheinlich nur auf natürliche Personen, da Art. 3 Abs. 1 nur von „Angehörigen" eines jeden Staates spricht und diesen Ausdruck durch die in Parenthese gesetzten Worte „Untertan, Staatsbürger", näher erklärt[2]). Es ist nun aber die Behauptung aufgestellt worden, dass „nach staatsrechtlichen Grundsätzen zu den Landesuntertanen nicht bloss die physischen,

---

[1]) Unmittelbare Anwendbarkeit ohne diese Einschränkung nehmen an Laband 1 S. 170; Haenel 1 S. 587 Anm. 2: „Nur durch die Annahme unmittelbarer Rechtskraft gewinnt das an sich überflüssige al. 2 des Art. 3 einen Sinn"; Bockshammer S. 16. — In Elsass-Lothringen trat Art. 3 sofort, also vor den übrigen Bestimmungen der Reichsverfassung in Wirksamkeit (Ges. v. 9. Juni 1871 § 2 Abs. 3).

[2]) Aus diesem Grunde lehnt Laband 1 S. 169 Anm. 2 und ders. i. Hdb. d. öff. R. S. 32 Anm. 4 die Anwendbarkeit auf juristische Personen ab. Zu dem gleichen Ergebnis kommt Seydel Kommentar S. 55 f. in sehr ausführlicher Begründung. Ebenso Zorn 1 S. 349; Meyer S. 716 Anm. 3; Arndt Komm. zu Art. 3 Anm. 3; Endemann Einführg. in d. Studium d. bürg. Gesbch. 3.—5. Aufl. Bd. 2 S. 268 No. 8; Arndt Staatsr. S. 52.

sondern auch die juristischen Personen gehören“[1]). Die Behauptung ist in dieser grundsätzlichen Fassung nicht zutreffend. Wäre sie richtig, so müssten die juristischen Personen dieselben Staatsbürgerrechte und -Pflichten haben wie die natürlichen Staatsangehörigen. Dass dies aber nicht der Fall ist, bedarf keines Beweises. Man kann höchstens behaupten, dass zur Ausübung einzelner beschränkter Befugnisse, sowie zu gewissen Leistungen natürliche und juristische Personen in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet sind. Doch ist z. B. dasjenige Gebiet, auf welchem sich die Persönlichkeit des wirklichen Staatsbürgers am sichtbarsten betätigt, das Gebiet der politischen Rechte, den juristischen Personen grundsätzlich verschlossen. Der Umstand, dass die juristischen Personen „doch in mehreren Beziehungen auch im öffentlichen Recht den Staatsangehörigen analog behandelt werden“[2]), berechtigt noch nicht dazu, den Satz, dass juristische Personen keine eigentlichen Staatsuntertanen sind, in sein Gegenteil zu verkehren. Den Grundsatz des gemeinsamen Indigenats auch juristischen Personen „zu Gute kommen“ zu lassen[3]), ist willkürliche Auslegung einer ganz deutlichen Verfassungsbestimmung.

§ 17.

c. *α*) Wir gehen nun zur Erörterung der einzelnen Wirkungen über, welche der Indigenatsgrundsatz nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. 3 der R.-V. zur Folge hat. Es sind dies Zulassung zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Ämtern, zum Erwerb von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuss

[1]) Von diesem Grundsatze ausgehend, gelangt Brückner S. 6 zur Annahme der Anwendbarkeit auf juristische Personen; seine Ausführungen, abgedruckt bei Hiersemenzel 2 S. 283 f.; ebenso Haenel 1 S. 589 Anm. 9; vgl. Bockshammer S. 74 Anm. 2, 75 f., der zu demselben Ergebnis, aber auf Grund anderer Voraussetzungen gelangt.

[2]) Bockshammer S. 75.

[3]) Bockshammer a. a. O., der jedoch mit der Erklärung „juristische Personen — landesfremde physische Personen, auch wenn sie zu einer Körperschaft vereinigt sind, —“ (!) zugibt, dass Staatsangehörige eben doch nur physische Personen sein können.

aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter den für die eigenen Staatsangehörigen massgebenden Voraussetzungen. Auch betreffs der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes soll der landesfremde Bundesangehörige als Einheimischer behandelt werden. Nach welchen Gesichtspunkten sich alle diese verschiedenen Bestimmungen begrifflich unterscheiden und zusammenfassen lassen, muss als müssige Frage erachtet werden. Denn es zeigt sich hier deutlich, dass man das Prinzip der Aufhebung aller partikulären Beschränkungen nicht unbedingt durchführen wollte, sondern es vorzog, seine praktischen Folgen im einzelnen näher zu bestimmen. Dies wurde im sogenannten konstituierenden Reichstage von 1867 vom Bundes-Kommissar Hofmann ausdrücklich betont: „Man hat den Grundsatz ausgesprochen, dass es im norddeutschen Bunde keine deutschen Ausländer gibt, man hat aber zugleich die Wirkung dieses Grundsatzes in Beziehung auf die einzelnen Zweige der Verwaltung und Gesetzgebung näher formuliert“[1]).

Es gehören inhaltlich zusammen zunächst die Grundsätze über Zulassung zu festem Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe und zum Erwerb von Grundstücken, Grundsätze, die sich auf das Gebiet des Verwaltungsrechts beziehen. In einer zweiten Gruppe sind sodann die Bestimmungen über Zulassung zu öffentlichen Ämtern, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte zu behandeln; diese Bestimmungen gehören in das Gebiet des Verfassungsrechts. Eine dritte besondere Gruppe für sich bilden wiederum die letzten Bestimmungen des Abs. 1 bezüglich Rechtsverfolgung und Rechtsschutz, die dem Gebiete der Rechtspflege angehören[2]).

§ 18.

(3) Jeder Bundesangehörige ist zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe und zur Erwerbung von Grund-

[1]) Sten. Ber. S. 244. — Aus den letzten Worten lässt sich wenigstens ein schwacher Anhaltspunkt für die Unterscheidung und Einteilung der in Abs. 1 aufgezählten verschiedenartigen Befugnisse gewinnen.

[2]) Die zusammenfassenden Bezeichnungen der ersten beiden Gruppen entsprechen der Einteilung von Bockshammer.

stücken unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen. Ein Recht zum Wohnsitz u. s. w. ist in dieser Befugnis nicht enthalten. Vielmehr bleiben diejenigen partikularrechtlichen Bestimmungen, welche die hierüber bestehenden Voraussetzungen enthalten, zunächst in Geltung. Es herrschten nun auf diesem Gebiet die grössten Verschiedenheiten, die durch Art. 3 nicht beseitigt wurden. Dort, wo die Landesgesetze z. B. auch gegenüber den eigenen Staatsangehörigen die Strafe der Landesverweisung zuliessen, konnte diese Massregel auch fernerhin gegenüber fremden Bundesangehörigen unter den gleichen Voraussetzungen zur Anwendung gebracht werden. Hinsichtlich des Grunderwerbs wurde bereits erwähnt, dass schon Art. 18 der Bundesakte den Angehörigen der Bundesstaaten diese Befugnis zusicherte. Ein allgemeines Aufenthaltsrecht war damit nicht gegeben worden[1]). Dagegen hatte die Reichs- und Unionsverfassung allgemeine Rechte auf allen diesen Gebieten in Aussicht gestellt[2]). Art. 3 gewährte gleichfalls die Befugnis zum Grunderwerb unter den für Inländer geltenden Bedingungen und wiederholte damit nur die entsprechende Bestimmung der Bundesakte. Dies war deshalb notwendig, weil diese Zusicherung in einzelnen deutschen Bundesstaaten tatsächlich nicht erfüllt worden und auch die Bestimmung der Bundesakte für die Einzelstaaten nicht mehr bindend war. Eine Befugnis zum freien Aufenthalte in jedem deutschen Bundesstaate wurde aber auch in Art. 3 nicht gewährt, sondern nur eine solche zu festem Wohnsitz. Die Bedeutung des gemeinsamen Indigenats ist daher hinsichtlich der Freizügigkeit nicht allzuhoch zu bemessen. Solange noch über die Voraussetzungen dieser Rechte die einzelnen partikulären Normen in Kraft blieben, war an den bestehenden Verhältnissen eine durchgreifende Verbesserung ausgeschlossen. Diese blieb erst der späteren Bundesgesetzgebung vorbehalten. Auf Grund der Kompetenzbestimmung in Art. 4, Ziff. 1, welcher die Regelung der Freizügigkeit, der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse der Bundesgesetzgebung anheim gab, erging am 1. November

[1]) s. o. S. 18.
[2]) s. o. S. 20, 21

1867 das Gesetz über die Freizügigkeit[1]), das die lange Entwickelung erst zu einem befriedigenden Abschluss brachte. § 1 dieses Gesetzes gewährte jedem Bundesangehörigen das „Recht“ innerhalb des Bundesgebiets

1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist;
2. an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben;
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Erst mit diesen Bestimmungen sind die noch bestehenden partikularrechtlichen Beschränkungen hinsichtlich der Wahl des Aufenthalts, der Niederlassung und des Grundeigentumserwerbs aufgehoben worden[2]). Es ist dies von besonderer Bedeutung, wenn man sich vergegenwärtigt, dass früher diese Befugnisse in der Regel von dem Erwerb des Heimatsrechts

[1]) Vgl. die entsprechenden Bestimmungen der nordamerikanischen Konföderations-Art (4):

„the people of each State shall have free ingress and regress to and from any other State, and shall enjoy therein all the privileges of trade and commerce etc.“

Art. 45 Abs. 1 der schweizer. Verfassung:

„Jeder Schweizer hat das Recht, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt.“

Nach Art. 31 ist die Freiheit des Handels und der Gewerbe im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet, und es darf der „Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit“ nicht durch besondere Verfügungen beeinträchtigt werden. — Das durch Art. 47 in Aussicht gestellte schweizerische Bundesgesetz, welches den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt bestimmen sollte, ist noch nicht ergangen.

[2]) Eine Ausnahme hiervon bilden §§ 3—5 des gen. Gesetzes, welche polizeiliche Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts und Abweisungsbefugnisse der Gemeinde im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit des neu Anziehenden enthalten. — Ähnliche Ausnahmen enthalten die nordamerikanischen Konföderationsart. (4) bezüglich der paupers, vagabonds und fugitives from justice und der sehr ausführliche Vorschriften gebende Art. 45 der schweizer. Verf. Alle diese Vorschriften tragen jedoch den Charakter von Ausnahmebestimmungen, die an dem gleichmässig durchgeführten Grundsatze der Freizügigkeit nichts ändern.

in der betreffenden Ortsgemeinde abhängig gemacht wurden. Diese kommunalen Aufenthaltsbeschränkungen beseitigt und an ihrer Stelle eine „interkommunale Aufenthaltsfreiheit[1])“ geschaffen zu haben, ist also nicht das Werk des gemeinsamen Indigenats, sondern erst das der späteren Gesetzgebung gewesen.

Das Recht des Gewerbebetriebs wird in § 1 Ziff. 3 des Freizügigkeitsgesetzes nur unter den auch für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewährt, ohne dass die hierüber in den Einzelstaatsgesetzen bestehenden Verschiedenheiten aufgehoben werden. Dasselbe besagt auch schon Art. 3 der Verfassung. Eine Erweiterung hinsichtlich des Gewerbebetriebs enthält § 1 des Freizügigkeitsgesetzes nur, indem er im letzten (3.) Absatz bestimmt, dass das Glaubensbekenntnis sowie die fehlende Landes- und Gemeindeangehörigkeit[2]) fortan keine Beschränkung des Gewerbebetriebs bilden dürfe. Somit waren noch nicht alle partikularrechtlichen Beschränkungen der Gewerbefreiheit beseitigt. Dies geschah erst durch die auf Grund des Art. 4 Ziff. 1 ergangene Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Der Betrieb eines Gewerbes ist hiernach jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind[3]).

Die spätere Bundesgesetzgebung hat auf diesem Gebiete auch noch weiterhin eine umfangreiche Tätigkeit entfaltet. Es

[1]) Rehm im Hdwb. d. Staatsw. unter „Freizügigkeit“. Vgl. die Erklärung des B.-C. Hofmann (St. B. S. 554), dass für die in Ziff. 1 und 2 gewährten Befugnisse künftig „der Beweis der Gemeindeangehörigkeit nicht verlangt werden kann, sondern dass der Beweis der Bundesangehörigkeit genügen muss“.

[2]) Letztere Bestimmung wiederholt § 13 der Gewerbeordnung. — Überflüssig ist die Bestimmung, dass das Fehlen der Landesangehörigkeit keine Schranke mehr bilden solle, da schon Art. 3 dasselbe bewirkt. — Den ganzen 3. Abs. des § 1 des Freizügigkeitsgesetzes bezeichnete der Präsident des Bundeskanzler-Amtes, Delbrück, als überflüssig (St. B. S. 535).

[3]) § 1. — Parallel mit dieser Entwickelung der Gewerbefreiheit liefen die Bestrebungen, welche in den Zollvereinigungsverträgen vom 22. März 1833 (in Art. 18 Abs. 4 und 2) und vom 8. Juli 1867 (in Art. 26) angebahnt wurden. Sie sind auch heute „insofern noch von Bedeutung, als sie in Beziehung auf diesen Gegenstand den allgemeinen Grundsatz der Verfassung auseinanderlegen und erläutern“, Haenel 1 S. 587 zu Anm. 4; Bockshammer S. 57. Vgl. o. S. 19.

ergingen gemäss Art. 4 Ziff. 1 ausser den genannten Gesetzen noch ein solches über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Befugnis zur Eheschliessung am 4. Mai 1868, wodurch die selbständige Begründung eines Familienstandes ermöglicht wurde, das Passgesetz am 12. Oktober 1867[1]), das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung am 13. Mai 1870[2]).

§ 19.

γ) Die zweite Gruppe der Einzelbestimmungen in Art. 3 Abs. 1 betrifft das Verfassungsrecht. Jeder Bundesangehörige soll fortan zur Erlangung des Staatsbürgerrechts, zu öffentlichen Ämtern und zum Genuss der sonstigen bürgerlichen Rechte[3]) in jedem Bundesstaate unter den gleichen Voraussetzungen wie der Einheimische zugelassen werden.

Die Erklärung der Worte „zur Erlangung des Staatsbürgerrechts" knüpft an eine Streitfrage an, deren Erörterung zu verschiedenen Ergebnissen geführt hat. Fasst man den Ausdruck Staatsbürgerrecht in seiner ursprünglichen Bedeutung auf, so kann man darunter nur jene Wirkung des Indigenats verstehen, die wir bereits als Rechtsfolgen der Staatsangehörigkeit erkannt hatten. Nach diesen Erörterungen bildet für die staatsbürgerlichen Rechte, also insbesondere das aktive

[1]) Haenel 1 S. 615 macht darauf aufmerksam, dass es der besonderen Hervorhebung des Passwesens in der Verfassung (Art. 4 Ziff. 1) nicht bedurft hätte.

[2]) Dieses beseitigte „solche Hindernisse, welche der vollen Verwirklichung der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit aus den sich kreuzenden Finanzhoheiten der Einzelstaaten entstehen konnten", Haenel a. a. O. — Das Ges. betr. den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und das Ges. betr. die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 ist noch besonders zu erwähnen (s. u. S. 56, 57). Auch die schweizerische Verfassung stellt in Art. 46 Abs. 2 ein Bundesgesetz gegen Doppelbesteuerung in Aussicht, das jedoch bisher noch nicht ergangen ist.

[3]) „Staatsbürgerrecht" und „sonstige bürgerliche Rechte" sind aber weder notwendige, noch einzige Rechtswirkungen des gemeinsamen Indigenats in dem Sinne der oben, S. 8 ff., erläuterten Wirkungen des Indigenats (= Staatsangehörigkeit). Als Rechtswirkungen des gemeinsamen Indigenats finden sich vielmehr neben den genannten beiden auch noch eine Reihe anderer Wirkungen.

und passive Wahlrecht zu den Landtagen der Einzelstaaten, das Landesindigenat die Grundlage, denn es ist die Voraussetzung zur Ausübung jener Rechte. Diese Auffassung, dass man scharf zwischen Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht unterscheiden müsse, ist auch im konstituierenden Reichstage von dem Bundeskommissar Hofmann[1]) deutlich zum Ausdruck gebracht worden. Schon aus dieser Erklärung geht hervor, dass das Wort in seiner eigentlichen Bedeutung zu verstehen sei. Wenn nun die Verfassung sagt, die Zulassung zur Erlangung des Staatsbürgerrechts solle unter den gleichen Voraussetzungen erfolgen wie für den Einheimischen, so könnte man im Hinblick auf den Grundsatz des gemeinsamen Indigenats folgende Bedeutung annehmen. Für den landesfremden Bundesangehörigen soll die Tatsache, dass bei ihm jene natürliche Voraussetzung zur Erlangung des Staatsbürgerrechts, das Landesindigenat, nicht vorhanden ist, kein Hinderungsgrund sein, dennoch das Staatsbürgerrecht in dem betreffenden Einzelstaate zu erlangen. Wenn aber einzelne Verfassungen ausser jener natürlichen allgemeinen auch andere besondere Voraussetzungen verlangen, so müssen selbstverständlich solche besonderen Erfordernisse auch bei dem Nichteinheimischen vorhanden sein, um ihm die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu ermöglichen. Deshalb unterscheidet Brückner[2]) zwischen folgenden beiden Fällen.

1. Staatsbürgerrecht und Landesindigenat sind in der Verfassung formell unterschieden[3]). Zur Erlangung des ersteren bestehen also zwei Voraussetzungen, erstens das Indigenat, zweitens gewisse besondere Bedingungen, durch deren Erfüllung das Staatsbürgerrecht zum Gegenstande besonderen Erwerbs auch für den Inländer wird. Dieser besondere Erwerbsakt wird durch Art. 3 nicht berührt, vielmehr müssen alle Bundesangehörigen diese Voraussetzungen erfüllen, um zum Staatsbürgerrechte zugelassen zu werden;

---

[1]) Sten. Ber. S. 244.

[2]) S. 23 ff., 31.

[3]) Z. B. unterscheidet die preussische Verfassung vom 31. Januar 1850 formell zwischen Indigenat (Eigenschaft eines Preussen) und Staatsbürgerrecht, Art. 3 und 12.

2. Staatsbürgerrecht und Landesindigenat sind verfassungsgemäss nicht formell unterschieden. Das Indigenat ist vielmehr die einzige Voraussetzung zur Erlangung des Staatsbürgerrechts, oder m. a. W., das Staatsbürgerrecht ist in dem Indigenat mitenthalten. In diesem Falle muss jeder Bundesangehörige zum Genuss dieser Rechte auf Grund des gemeinsamen Indigenats wie der Einheimische zugelassen werden.

Gegen diese Auffassung macht Seydel[1]) geltend, dass es im zweiten wie im ersten Falle in gleicher Weise zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte des Erwerbs der Staatsangehörigkeit bedürfe. „Denn die natürliche Voraussetzung für den Besitz des Staatsbürgerrechts und der staatsbürgerlichen Rechte ist die Staatsangehörigkeit. Es wird Niemand Staatsbürger eines Staates sein können, der nicht dessen Angehöriger ist". Hiernach kann also der nichteinheimische Bundesangehörige in keinem Falle die staatsbürgerlichen Rechte in einem Staate ausüben, dessen Indigenat er nicht besitzt. Es ist zwar der Grundgedanke des Art. 3, dass das Fehlen des Landesindigenats für die Bundesangehörigen kein Hindernis in der Ausübung der in Abs. 1 bestimmten einzelnen Befugnisse bilden solle. Doch wird man zugeben, dass die politischen Rechte unter den andern ihnen in Abs. 1 des Art. 3 äusserlich gleichgestellten Befugnissen eine ganz besondere Stellung einnehmen. Das Staatsbürgerrecht setzt eben seinem ganzen Inhalt nach gewisse besondere Grundlagen voraus. Wollte man die politischen Rechte unabhängig von der Eigenschaft der Staatsangehörigkeit allen Bundesangehörigen zu teil werden lassen, so würde man tatsächlich doch wieder auf den Standpunkt des preussischen Entwurfs gelangen, wonach jeder Bundesangehörige in jedem Bundesstaat als Eingeborener berechtigt sein sollte. Denn welche besonderen, spezifischen Rechte würde beispielsweise der Preusse vor dem Bayern im eigenen Lande voraus haben, wenn ihm sein vornehmstes Recht, das Wahlrecht zum preussischen Abgeordnetenhause, dadurch verkümmert würde, dass er es mit jedem beliebigen Fremden teilen müsste, der nur Deutscher ist, ohne ein Interesse am

---

[1]) In Hirth's Annal. 1876 S. 194, Anm. 4; ebenso Bockshammer S. 31.

preussischen Staate zu haben? Es ist nicht Willkür, bezüglich der Frage des Staatsbürgerrechts von anderen Gesichtspunkten auszugehen als bei der Erklärung aller übrigen Bestimmungen des Abs. 1. Es scheint demnach zweifellos, dass das Landesindigenat als notwendige Voraussetzung des Staatsbürgerrechts trotz des gemeinsamen Indigenats auch von jedem Deutschen zur Ausübung der politischen Rechte in dem betreffenden Einzelstaate erworben werden muss, dass also der Grundsatz des Art. 3 auf das Staatsbürgerrecht nicht unbeschränkt anzuwenden ist[1]).

Im Zusammenhange mit dieser Auffassung wurde angenommen, dass hinter den Worten „zur Erlangung des Staatsbürgerrechts" noch einzuschieben sei „sofern er Inländer geworden ist"[2]). Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass ein Bundesangehöriger, sofern er erst einmal das Indigenat erworben hat, sofort zur Ausübung der politischen Rechte befugt sei, ohne erst noch beschränkende Bedingungen, wie z. B. längere Dauer der Staatsangehörigkeit, erfüllen zu müssen[3]). Diese Auffassung ist wohl als die herrschende anzusehen und hat auch bereits in der Praxis Anerkennung gefunden[4]).

Im Gegensatze zu dieser Annahme, dass die Ausübung der politischen Rechte stets mit dem Indigenat verknüpft ist, entwickelt Haenel[5]) gerade die entgegengesetzte Auffassung, die allerdings in der gesamten Literatur völlig vereinzelt da-

[1]) Meyer S. 281, Anm. 20; Arndt Komm. zu Art. 3. Anm. 2; Laband 1, S. 171; Seydel Komm. S. 54; Schulze d. Str. R. 1, S. 348 f., 2, S. 26; ders. pr. Str. R. 1, 348 f.; Hiersemenzel 1, Bemerkungen zu Art. 3, S. 22; Mandry S. 45; Zorn 1, S. 345. — s. u. S. 47.

[2]) Näheres vgl. Bockshammer S. 27.

[3]) Riedel zu Art. 3, Anm. 6; Landgraff in den Annal. 1870, S. 638; dagegen Haenel 1, S. 593: „Art. 3 spricht schlechterdings nicht von Rechten, welche seit und durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Grund der Uberwanderung gewährt werden, sondern im genauen Gegenteile nur von denjenigen Rechten, die sich an die Landesfremdheit, an die Tatsache des Nichterwerbs der Staatsangehörigkeit knüpfen sollen." — Vgl. auch Meyer S. 716, Anm. 2, S. 281, Anm. 20; Bockshammer S. 32 f.; Roenne Pr. St. R. 1, S. 241, Anm. 4b; Schwarz Pr. V. U. S. 224, Anm. B, a; Laband 1, S. 171.

[4]) Vgl. Entsch. d. Wahlprüfungskommission des preuss. Abg.-H., zitiert bei Meyer S. 281, Anm. 20.

[5]) 1, S. 594.

steht. Zwar fasst auch er den Ausdruck Staatsbürgerrecht in seiner wörtlichen Bedeutung im Sinne von politischen Rechten auf, doch behauptet er, dass „kraft des Indigenats der Landesfremde unter den nämlichen Voraussetzungen wie der Einheimische auch zur Ausübung aller staatsbürgerlichen Rechte berechtigt sei", vorausgesetzt, dass nicht die Partikulargesetze jene Rechte von der Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband abhängig machen. Es entspricht diese Annahme ganz einer folgerichtigen Durchführung des allgemeinen Indigenatsgrundsatzes in Art. 3, doch ist dieselbe im Anschluss an die herrschende Meinung sowie die tatsächlich bestehenden Verhältnisse abzulehnen.

Neben diesen verschiedenen Auffassungen, die jedoch alle von der Annahme ausgingen, dass das Wort Staatsbürgerrecht in seiner eigentlichen Bedeutung aufzufassen sei, finden sich auch solche, welche das Wort als gleichbedeutend mit Staatsangehörigkeit ansehen[1]). Der Satz des Art. 3 hätte dann die Bedeutung, dass jeder Bundesangehörige in jedem andern Bundesstaate zur Erlangung der Staatsangehörigkeit unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist. Es ist aber klar, dass die Voraussetzungen der Staatsangehörigkeit für den Einheimischen stets andere sein müssen als für den Landesfremden. Denn der Einheimische erwirbt die Staatsangehörigkeit nicht erst besonders, sondern er besitzt sie bereits. Man würde also zu einer ganz widersinnigen Bedeutung des Art. 3 gelangen, wenn man das Wort Staatsbürgerrecht für gleichbedeutend mit Staatsangehörigkeit halten wollte[2]). Selbstverständlich darf man ebensowenig in Art. 3 einen Rechtsanspruch auf Erlangung der Staatsangehörigkeit erblicken[3]). Dieses Recht wurde den deutschen Bundesangehörigen erst durch das noch im Folgenden zu erwähnende

[1]) Thudichum S. 69; Zorn 1 S. 350 f.; ders. Reichsverf. Anm. 7 zu Art. 3.

[2]) Vgl. bes. Haenel 1 S. 592; Brückner S. 15; Meyer S. 281 Anm. 20; Bockshammer S. 25.

[3]) Landgraff: Bundes- und Staats-Bürgerrecht S. 32; Thudichum S. 69; dagegen Bockshammer S. 26, der auch auf die S. 46 Anm. 1 d. Abhdlg. erwähnte Stelle in den Motiven aufmerksam macht.

Gesetz über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit gewährt[1]).

Es hat zur Erklärung des Ausdrucks Staatsbürgerrecht schliesslich auch nicht an Auffassungen gefehlt, die diese Bestimmung des Art. 3 überhaupt für so unklar und widersinnig hielten, dass sie auf eine Auslegung derselben ganz verzichteten. Das scheint auch der Grund für jenen Antrag im konstituierenden Reichstage gewesen zu sein, die Worte „zur Erlangung des Staatsbürgerrechts" zu streichen[2]).

Einen sicheren Anhalt zur richtigen Beurteilung der zweifelhaften Verfassungsbestimmung gewinnt man aus der authentischen Interpretation des Ausdrucks „Staatsbürgerrecht" im bayrischen Schlussprotokoll vom 23. November 1870 (Ziff. II). Es heisst daselbst, „dass unter der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, dass sich im übrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei". Diese Bestimmung bezieht sich freilich, wie Haenel[3]) richtig hervorhebt, gar nicht auf Art. 3, sondern auf die Bestimmung in Art. 4 Ziff. 1, derzufolge auch die Staatsbürgerrechtsverhältnisse der Bundesgesetzgebung unterstehen. Doch macht dieser Satz des bayrischen Schlussprotokolls — und das ist eben für die vorliegende Frage von Bedeutung — gleichfalls einen deutlichen Unterschied zwischen Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerrecht und macht die Voraussetzungen zur Ausübung des letzteren von den Bestimmungen

[1]) Die Schwierigkeit dieser Frage geht am deutlichsten daraus hervor, dass selbst die Motive zu diesem Gesetzentwurf die Frage offen liessen, „ob nicht schon Art. 3 der Bundesverfassung indem er die Erlangung des Staatsbürgerrechts unter den in dem gemeinsamen Indigenat enthaltenen Befugnissen aufführt, für die Bundesangehörigen ein unmittelbares Recht auf die Naturalisation in jedem anderen Bundesstaate begründet hat" (Vhdlgn. d. R.-T. 1870 Bd. 3, S. 158).

[2]) Eventualantrag Kitz, s. o. S. 48 Anm. 2. Gegen diesen Antrag wandte sich Bundeskommissar Hofmann in einer ausführlichen Erklärung, die bereits o. S. 42 erwähnt wurde.

[3]) 1, S. 594 Anm. 17.

der einzelnen Partikulargesetzgebungen abhängig[1]). Wir gelangen zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: Der Grundsatz des gemeinsamen Indigenats findet auf das Staatsbürgerrecht insofern keine Anwendung, als es sich um die Voraussetzungen zur Erlangung desselben handelt. Erst mit dem Augenblicke, in dem jene in den einzelnen Partikulargesetzgebungen näher bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind, beginnt die Wirksamkeit des gemeinsamen Indigenats. Denn sobald das betreffende Landesindigenat, die notwendige Grundlage zur Ausübung der politischen Rechte in einem Einzelstaate, erworben ist, fallen sämtliche etwa bestehenden besonderen Beschränkungen gegenüber dem Einheimischen fort. Nur in dieser beschränkten Bedeutung ist der Grundsatz des gemeinsamen Indigenats für das Staatsbürgerrecht wirksam.

Naturgemäss stellte sich von Anfang an das Bedürfnis heraus, die notwendige Voraussetzung zur Erlangung der staatsbürgerlichen Rechte, also die Grundsätze über den Erwerb des Indigenats, für das ganze Bundesgebiet einheitlich zu regeln. Deshalb hatte auch Art. 4 Ziff. 1 die Bestimmungen über Staatsbürgerrecht der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes vorbehalten. So erging am 1. Juni 1870 das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundesangehörigkeit. Demgemäss wird die Staatsangehörigkeit in jedem Bundesstaate fortan nur noch durch Abstammung, Legitimation, Verheiratung, Aufnahme für einen Bundes- und Staatsangehörigen, Naturalisation für einen Ausländer begründet[2]). Dagegen erscheint das Indigenat

[1]) Mit dieser Vertragsbestimmung wird der Bundeslegislative eine ihr verfassungsmässig (Art. 4 Ziff. 1) zugewiesene Kompetenz eingeschränkt „denn nach dem Wortlaute der Verfassung stand es der Bundesgesetzgebung zu, auch die Voraussetzungen zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte im einzelnen Bundesstaate zu regeln“ (Seydel Komm. S. 64).

[2]) § 2 des gen. Ges. — Kein Staat darf also fortan den Erwerb des Landesindigenats von dem Erwerb des Wohnsitzes abhängig machen. Anders ist es z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika und in der Schweiz. In Amerika wird das Landesindigenat vermittels des Bundesindigenats (s. o. S. 15 Anm. 4) durch Geburt, Naturalisation und Begründung des Wohnsitzes in dem betreffenden Einzelstaate erworben. Der Amerikaner, der seinen Wohnsitz in einem Staate aufgibt und ihn in einem andern begründet, wechselt zugleich seine Staatsangehörigkeit; er kann also — anders als der Deutsche (vgl. Laband 1 S. 127) — nicht mehrere Landesindigenate zu gleicher Zeit besitzen (vgl. v. Holst S. 134). — Dagegen ist in der

nicht mehr als Zubehör der Gemeindeangehörigkeit. Deutsche erwerben somit ein anderes deutsches Indigenat lediglich durch Anfnahme, Verheiratung und Legitimation.[1]) Wie also durch das Freizügigkeitsgesetz die soziale Freizügigkeit gewährleistet wurde, so ist durch das Staatsangehörigkeitsgesetz auch eine „politische Freizügigkeit" geschaffen worden.[2]) —

Wir gehen nunmehr zur Erläuterung jener Rechtswirkungen über, kraft derer auf Grund des gemeinsamen Indigenats jeder Bundesangehörige in jedem deutschen Bundesstaate zum Genuss „aller sonstigen" bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zugelassen werden soll. Indem die bürgerlichen Rechte durch den Zusatz „sonstige" näher bezeichnet werden, stehen sie in einem gewissen Gegensatz zu dem vorher genannten Staatsbürgerrecht[3]). Haenel[4])

Schweiz das Nebeneinanderbestehen mehrerer Kantonsindigenate möglich (vgl. Orelli S. 70), und Art. 43 Abs. 3 der schweizerischen Verfassung verhindert lediglich die Ausübung politischer Rechte in mehr als einem Kanton. Das Kantonsbürgerrecht ist durch Art. 43 Abs. 4 an die Niederlassung geknüpft. Daher ist auch das Schweizerbürgerrecht, dessen Voraussetzung ja das Kantonsbürgerrecht ist (Art 43 Abs. 1), von der Niederlassung oder dem Gemeindebürgerrecht abhängig. Bezüglich der Erteilung des Schweizerbürgerrechts und des Verzichts auf dasselbe ist das Bundesgesetz vom 3. Juli 1876 ergangen.

[1]) §§ 6, 5, 4 des gen. Ges.

[2]) Vgl. die Rede des hessischen Bundesratsbevollmächtigten, Sten. Ber. d. R.-T. 1870, S. 82. — Der Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen, auf den sich gemäss Ziffer II des bayr. Schlussprot. die Bundeslegislative über Staatsbürgerrecht erstrecken sollte, wurde durch das Gesetz, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen vom 3. Juli 1869, ausgeführt, dessen einziger Artikel lautet: „Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen des bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein." — Ebenso Art. 49, Abs. 4 der schweiz. Verf., wonach die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte nicht aus kirchlichen oder religiösen Gründen beschränkt werden darf.

[3]) Seydel Komm. S. 54. — Brückner, S. 20, begreift unter den bürgerlichen Rechten auch die politischen mit; in einem gewissen Sinne tut dies allerdings auch Art. 3 durch den Ausdruck „sonstigen". Besonders deutlich zeigt den Gegensatz das Gesetz über die Gleichberechtigung der Konfessionen in „bürgerlicher" und „staatsbürgerlicher" Beziehung. Vgl. Arndt Komm., Anm. 9.

[4]) 1, S. 722.

bezeichnet den Umfang der bürgerlichen Rechte treffend, wenn er ausführt, dass sie „in dieser besonderen Gegenüberstellung (d. h. zu den staatsbürgerlichen Rechten) über das Privatrecht[1]) hinaus „auch" alle jene öffentlichen Rechte umfassen, für welche das positive Recht die Staatsangehörigkeit nicht als notwendige Voraussetzung fordert". Seydel[2]) wirft nun die praktisch sehr bedeutsame Frage auf, ob aus der Gleichstellung der Bundesangehörigen bezüglich der bürgerlichen Rechte auch das Recht für jeden Bundesangehörigen abgeleitet werden könne, an Anstalten, Einrichtungen oder Vorteilen, deren Genuss nur Inländern vorbehalten sein soll, Teil zu nehmen. Die Beantwortung dieser Frage wird wohl in jedem einzelnen Falle einer Untersuchung bedürfen, welcher Art die betreffende Anstalt, Stiftung u. s. w. ist. Handelt es sich um eine staatliche oder kommunale Anstalt, die ihrem Zweck und ihrer Bestimmung nach nur für Einheimische bestimmt ist, so soll hieran der Grundsatz des Art. 3 nichts ändern. „Andernfalls wäre es dem einen Bundesstaat auf Kosten anderer Bundesstaaten möglich, die Gründung von Anstalten für seine eigenen Untertanen zu unterlassen, da ja diesen die Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen in keinem andern deutschen Staate verwehrt werden darf"[3]). Anders dagegen wird die Frage zu beantworten sein, wenn es nicht im Zweck der Anstalt oder Stiftung liegt den Landesfremden auszuschliessen. In diesem

[1]) Unzutreffend ist wohl die Ansicht Bockshammers, S. 37, der die Privatrechte von den bürgerlichen Rechten schlechthin ausschliessen will. Vgl. dagegen Seydel Komm. a. a. O.: „Unter bürgerlichen Rechten sind alle nicht politischen, also vornehmlich Privatrechte zu verstehen." Trotzdem zitiert Bockshammer, S. 38, die oben angeführten Worte Haenel's, die die Privatrechte doch jedenfalls in den bürgerlichen Rechten mitenthalten wissen wollen. Ebenso zitiert er zu Unrecht Seydel (Annal. s. Anm. 1), der gleichfalls die öffentlichen „und privaten" Rechte zu den bürgerlichen Rechten zählt. — Brückner S. 21; Bockshammer S. 58 f.

[2]) In Hirth's Annal. 1876, S. 170.

[3]) Seydel a. a. O. Die Behauptung, „das für die nichteinheimischen Reichsangehörigen nicht das Recht abgeleitet werden könne, an Anstalten usw., welche ausschliesslich für Inländer bestimmt sind, teilzunehmen", ist zwar zutreffend; dagegen widerspricht die Vermutung, dass bei der Benutzung von Landesanstalten höhere Gegenleistungen, z. B. höheres Unterrichtsgeld, verlangt werden könnten, dem Grundsatz des Art. 3; vgl. Seydel Komm., S. 54; Bockshammer S. 59.

Falle wird der Grundsatz des gemeinsamen Indigenats wirksam werden müssen, d. h. eine Benachteiligung Nichteinheimischer dürfte nicht stattfinden. Freilich sind die Grenzen vielfach recht flüssig und es dürften sich kaum mehr Gesichtspunkte für die Entscheidung der Frage gewinnen lassen. — Eine besondere Stellung nehmen dagegen diejenigen öffentlichen Anstalten ein, welche „gar nicht staatliche beziehungsweise kommunale sind, sondern vielmehr im Eigentum öffentlicher Korporationen stehen oder Stiftungen mit eigener selbständiger Rechtspersönlichkeit sind“ [1]). Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Genuss der rechtlichen Vorteile, welche mit diesen Anstalten und Stiftungen verbunden sind, sich ausschliesslich nach den Statutenbestimmungen oder dem Willen des Stifters richtet. Wenn also hiernach ein bestimmtes Indigenat zur Voraussetzung gemacht wird, so kann auch der Grundsatz des gemeinsamen Indigenats hieran nichts ändern. Es liegt nicht in der Absicht der Verfassung, durch die Bestimmung des Art. 3 den ausdrücklichen privaten Willen des Stifters zu nichte zu machen, zumal in einem solchen Falle von einer grundsätzlichen Benachteiligung nichteinheimischer Bundesangehöriger nicht die Rede sein kann.

Verfassungsrechtlicher Natur sind endlich die Bestimmungen des Art. 3 über Zulassung zu öffentlichen Ämtern. Es ist ungewiss, was die Verfassung unter diesem Ausdruck versteht, da wir aus der Entstehungsgeschichte des Art. 3 keinen Anhaltspunkt gewinnen können. Es kommen also im einzelnen Falle die Bestimmungen des Partikularrechts hierüber in Betracht[2]). Man erhält jedoch Aufschluss auch aus einzelnen Reichsgesetzen; so z. B. unterscheidet das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 1. Juni 1870 in § 9 zwischen unmittelbarem und mittelbarem Staatsdienst, sowie Kirchen-, Schul- und Kommunaldienst[3]).

Aus der Zahl der öffentlichen Ämter hebt das Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 in § 31 Abs. 2 namentlich die

[1]) Bockshammer S. 59, vgl. die daselbst (Anm. 2) zitierte Stelle in Gierkes deutsch. Priv.-R. 1. Bd. (1895) S. 449, Ziffer 10 und No. 35.

[2]) Vgl. die Ausführungen Seydels in Hirths Annal. 1876, S. 168; ders. Komm. S. 52.

[3]) Dieser § 9 dient Seydel Komm. (1. Aufl.), S. 48 „zur Bemessung der Tragweite des Ausdrucks öffentliche Ämter“.

Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie Geschworenen- und Schöffendienst hervor[1]). Die Annahme, den Begriff des öffentlichen Amtes auf die eigentlichen Staatsämter zu beschränken, wird durch die Verfassung in keiner Weise gerechtfertigt, weshalb man wohl auch mit Recht die Bestimmung des Art. 3 auf die Zulassung zu den sogenannten mittelbaren Staatsämtern[2]) ausdehnen darf. Die Eigenschaft eines Staatsangehörigen ist also fortan zur Erlangung eines öffentlichen Amtes nicht mehr erforderlich[3]), vielmehr findet sogar gemäss § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes die umgekehrte Wirkung statt, insofern als die Bestallung für ein öffentliches Amt ipso jure den Erwerb des betreffenden Indigenats zur Folge hat. Ja, diese Wirkung geht sogar insofern noch weit über den Grundsatz des Art. 3 hinaus, als diese Art des Indigenatserwerbs auch dem Nichtdeutschen, nicht nur dem landesfremden Bundesangehörigen ermöglicht ist. Denn die Bestallung „vertritt die Stelle der Naturalisationsurkunde“[4]). Während also Art. 3 den Unterschied zwischen Bundesangehörigen und Ausländern unberührt lässt, beseitigt § 9 des genannten Gesetzes bezüglich dieser Erwerbsart des Indigenats jeden Nationalunterschied. „In dieser Beziehung geniessen die Bundesangehörigen vor Fremden keinen Vorzug“[5]). Naturgemäss gelten für die Zulassung der Bundesangehörigen zu öffentlichen Ämtern diejenigen besonderen Vorschriften auch noch fernerhin, die auch für die eigenen Staatsangehörigen bestehen, so z. B. besondere Prüfungen und andere Zulassungs-

[1]) Die beiden letzteren sieht Bockshammer, S. 49, nicht als öffentliche Ämter im Sinne des Art. 3 an, indem er diese Leistungen für Rechtsfolgen der Gleichbehandlung hinsichtlich der Staatsbürgerpflichten hält. Anders Brückner S. 20; Thudichum S. 69; Landgraff (Annal.) S. 40 f.; Hiersemenzel 1, S. 22, welche sie zu den Staatsbürgerrechten zählen.

[2]) Brückner, S. 14, nennt als solche Advokatur, Notariat und ärztliche Praxis (?). Die Advokatur ist kein Staatsamt mehr.

[3]) Für die Kirchenämter wird aber in zahlreichen deutschen Staaten noch die spezielle Staatsangehörigkeit verlangt (Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts, 5. Aufl., § 114 No. 17).

[4]) § 9 Abs. 1 des gen. Ges.

[5]) Riedel Anm. 4 zu Art. 3.

bedingungen[1]). Diese bleiben von Art. 3 unangetastet. Nur darf dem Bundesangehörigen die Erfüllung dieser besonderen Voraussetzungen nicht erschwert werden, wie etwa durch höhere Prüfungsgebühren. Solche und ähnliche Beschränkungen sind fortan Deutschen gegenüber unwirksam. Andererseits gewinnt man auch auf Grund einer früheren, in einem anderen Bundesstaate bestandenen ähnlichen oder gleichartigen Prüfung weder ein Recht noch eine Qualifikation zur Amtsanstellung in jedem Bundesstaate[2]). Ein Recht auf Anstellung aber lässt sich, abgesehen hiervon, aus Art. 3 überhaupt nicht entnehmen, ebensowenig wie der „Inländer, auch wenn er die Bedingungen zu einem Staatsamt erfüllt und seine Fähigkeit dazu dargelegt hat", ein Recht auf dieses Amt hat[3]). Freilich lässt sich, wie Seydel bemerkt[4]), praktisch die Einhaltung des Art. 3 in Beziehung auf diesen Grundsatz nicht kontrollieren, vielmehr handelt es sich hier um „eine vorzugsweise moralische Verpflichtung, deren Einhaltung sich kaum mit Wirksamkeit beaufsichtigen lässt"[5]). Doch bleibt trotz der geringen Wahrscheinlichkeit seiner praktischen Durchführung jedenfalls der Verfassungsgrundsatz bestehen, dass die öffentlichen Ämter

[1]) Dem entspricht völlig die Bestimmung des Art. 33 der schweizerischen Verfassung, wonach es den Kantonen anheimgestellt bleibt, die Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen. Indessen ist in demselben Art. (Abs. 2) bereits eine einheitliche Regelung durch die Bundesgesetzgebung vorgesehen.

[2]) Doch trifft die Behauptung Zorns, Verf.-Urk. Anm. 5 zu Art. 3, dass „selbst da, wo reichsrechtlich ein einheitliches Vorbildungs- und Prüfungssystem hergestellt ist, wie für Richter, lediglich die einzelstaatlichen Prüfungen massgebend bleiben", zweifellos für den Richterstand nicht zu, denn § 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes besagt ausdrücklich: „Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramte innerhalb des deutschen Reichs befähigt". Daher auch unzutreffend Bockshammer S. 43, 44 Anm. 1, soweit er mit Zorn übereinstimmt. Richtig Brückner S. 13 f.

[3]) B.-C. Hofmann, St. B. S. 244; Thudichum S. 69; Seydel, Annal. 1876, S. 169.

[4]) Komm. S. 53.

[5]) Diese Auffassung entspricht wohl auch der Erklärung des B.-C. Hofmann: „Die Bestimmung hat nur den Sinn, dass die Regierungen sich gegenseitig verpflichten, keinen Unterschied zu machen . . ." St. B. S. 244. Im wesentlichen übereinstimmend Bockshammer S. 44 f.

dem Bundesangehörigen wie jedem Einheimischen zugänglich sein sollen. Entgegenstehende Normen der Partikulargesetze, sowie widersprechende Verwaltungsgrundsätze sind damit aufgehoben.

§ 20.

δ) Es bleiben jetzt nur noch die beiden letzten Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 zu erörtern, welche die Wirkungen des gemeinsamen Indigenats auf dem Gebiete der Rechtspflege enthalten. Jeder Bundesangehörige ist in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes gleich dem Einheimischen zu behandeln. Gleich nach Inkrafttreten der Verfassung schlossen sich an diesen Grundsatz Zweifel, ob sich die Vorschrift nur auf das Gebiet des Privatrechts oder auch auf das des Strafrechts beziehe[1]). Vermehrt wurden diese Zweifel noch durch den Umstand, dass das gemeinsame Indigenat eine unmittelbar wirksame Rechtsnorm enthielt und gleichzeitig mit der Verfassung selbst in Kraft trat[2]). Eine solche engere Auslegung des Art. 3 scheint aber durch nichts gerechtfertigt und lässt im übrigen auch auf dem Gebiete des Zivilrechts mannigfache Zweifel übrig[3]). Sowohl das Gebiet des materiellen und formellen Strafrechts als auch das des Privatrechts und des Zivilprozesses wird von dem Grundsatze des gemeinsamen Indigenats beeinflusst.

Eine Verpflichtung für die Einzelstaaten, sich Rechts- und Verwaltungshilfe zu gewähren, wurde durch die Verfassung nicht begründet[4]). Diesen Erfolg führte erst das am 21. Juni 1869 erlassene Bundesgesetz über Gewährung der Rechtshilfe[5])

[1]) Vgl. o. S. 34 besond. Anm. 5.

[2]) Vgl. o. § 15.

[3]) v. Gross a. a. O. S. 339 f.

[4]) Haenel 1 S. 590 Anm. 10; Bericht des Bundesratsausschusses a. a. S. 14 und 19.

[5]) Vgl. S. 34. — Auch die nordamerikanische Konstitution trifft in Art. 4 Sekt. 2 § 2 Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafsachen: „A person charged in any State with Treason, Felony, or other Crime, who shall flee from Justice, and be found in another State, shall on Demand of the executive Authority of the State from which he fled, be delivered up, to be removed to the State having Jurisdiction of the Crime". (cf. Konföder.-Art. 4.) Die schweizerische Verfassung bestimmt entsprechend für das Zivilrecht in Art. 61: „Die rechtskräftigen Zivilurteile, die in einem

herbei. Das Gesetz traf erläuternde Bestimmungen sowohl für das Zivil- als auch das Strafprozessrecht und gab dem Grundsatze des Art. 3 auch praktischen Ausdruck, indem es diejenigen partikularrechtlichen Normen beseitigte, welche den Landesfremden gegenüber dem Einheimischen benachteiligten. Doch ist daran festzuhalten, dass solche Bestimmungen, die den Nichteinheimischen nur rechtlich anders stellten, ohne ihn zu benachteiligen, Bestimmungen also, die unter Umständen für ihn vorteilhafter waren als völlige Gleichstellung, aufrecht erhalten blieben[1]).

Von den überaus zahlreichen Streitfragen[2]), welche die Durchführung des Indigenatsgrundsatzes hervorrief, mag hier nur die vielerörterte Frage erwähnt werden, welche Wirkung Art. 3 auf die Anwendung des Art. 84 der allgemeinen deutschen Wechselordnung ausübt. Regelmässig richtet sich die Wechselfähigkeit eines Ausländers nach den Gesetzen seines Heimatsstaates entsprechend dem Grundsatze, dass die Rechts- und Handlungsfähigkeit einer Person nach dem Rechte beurteilt wird, das an ihrem Wohnsitze gilt. Art. 84 bestimmt hier die Ausnahme, dass ein nach diesen Gesetzen nicht wechselfähiger Ausländer sich dennoch im Inlande wechselmässig verpflichten könne, „insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist". Ist nun als Ausländer im Sinne dieser Vorschrift auch der Angehörige eines andern Bundesstaates anzusehen? Es war bereits darauf hingewiesen worden, dass Art. 3 die zwischen den einzelnen Staaten bestehenden Rechtsverschiedenheiten nicht beseitigen wollte. Die Grundsätze des internationalen Privatrechts blieben also unberührt und behalten solange ihre Geltung, bis sie durch die Gesetzgebung des Bundes beseitigt und durch allgemein verbindliche Normen ersetzt werden. Da also auf diesem

Kanton gefällt sind, sollen in der ganzen Schweiz vollzogen werden"; für das Strafrecht in Art. 67: „die Bundesgesetzgebung trifft die erforderlichen Bestimmungen über die Auslieferung der Angeklagten von einem Kanton an den anderen".

[1]) § 39 des gen. Ges., wo nur die den Ausländer „benachteiligenden" Rechtsnormen erwähnt werden.

[2]) Vgl. besonders den genannten Bundesratsausschussbericht in Hirths Annal. (1869); Kräwel S. 356; Brückner S. 22 f.; Bockshammer S. 64 f.

Gebiete der Grundsatz des gemeinsamen Indigenats nichts änderte, so blieb es auch bei der bisherigen Auslegung des Art. 84. In dieser Beziehung blieb der Begriff eines deutschen Auslandes auch noch weiter bestehen. Als die Wechselordnung aber zum Reichsgesetz erhoben wurde, entfiel der Begriff des deutschen Ausländers. Wenn also heute unter Ausländern im Sinne des Art. 84 nicht mehr deutsche Bundesangehörige verstanden werden können, so ist dies keine Folge des gemeinsamen Indigenats, sondern des Umstandes, dass die Wechselordnung jetzt Reichsgesetz ist[1]).

Alle diese Streitfragen sind heute durch die umfassende Neuordnung des deutschen Rechts erledigt. Die Hauptgrundlage der Reichsgesetze, durch welche die Vereinheitlichung der Rechtspflege herbeigeführt wurde, bildete die Kompetenzbestimmung des Art. 4 Ziff. 13, welche das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einer einheitlichen Regelung unterwarf[2]).

§ 21.

d) Zwei wichtige beschränkende Ausnahmen von dem in Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatze des gemeinsamen Indigenats werden in Abs. 3 und 4 des Art. 3 festgestellt. Abs. 3 besagt, dass diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, von dem gemeinsamen Indigenat nicht berührt werden sollen. Abs. 4 erhält die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Übernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger bestehen.

[1]) Vgl. Brückner S. 25; v. Gross a. a. O. S. 330; Seydel, Komm. (1. Aufl.) S. 51, der im Anschluss an den Bundesratsausschussber. S. 17 zur entgegengesetzten Ansicht kommt. Haenel 1 S. 588 Anm. 7; Bockshammer S. 72 f.

[2]) Der ursprüngliche Text lautete: „... Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren“ (sog. Generalklausel). Die Abänderung beruht auf dem Reichsgesetz vom 20. Dez. 1873.

Bezüglich der Armenversorgung[1]) gestaltete sich demnach die Rechtslage nach dem Inkrafttreten der Verfassung so, dass ein verarmter Bundesangehöriger in einem fremden Bundesstaate keine Unterstützung beanspruchen konnte, ausser wenn etwa besondere Verträge zwischen seinem Heimatsstaate und dem betreffenden Bundesstaate bestanden. Er musste sich also an seinen Heimatsstaat wenden „und unter Umständen sich gefallen lassen, aus dem ersteren (nämlich einem anderen Bundesstaate) weg in seine Heimat gewiesen zu werden".[2]) In dieser Beziehung galt also der Grundsatz des gemeinsamen Indigenats nicht. Doch war diese Bestimmung des Abs. 3 nur von vorübergehender Bedeutung. Denn Art. 4 Ziff. 1 der norddeutschen B.-V. (ebenso der Reichsverfassung) unterstellte die Bestimmungen über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse der Bundesgesetzgebung. Daraufhin erging am 6. Juni 1870 das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz[3]) das die Gleichstellung der Bundes-(Reichs-)angehörigen auch bezüglich der Armenversorgung bewirkte. § 1 bestimmte, dass jeder Norddeutsche (Deutsche) in jedem Bundesstaate „in Bezug auf die Art und das Mass der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung" sowie bezüglich des

---

[1]) Die entsprechenden Ausnahmebestimmungen der nordamerikanischen Konföderationsartikel (4) sind bereits o. S. 39, Anm. 2 erwähnt worden. Für die Schweiz bestimmt Art. 45 Abs. 4: „In Kantonen, wo die örtliche Armenpflege besteht, darf die Gestaltung der Niederlassung für Kantonsangehörige an die Bedingung geknüpft werden, dass dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien." Es gibt also eine Ausweisung wegen Verarmung! Sie muss jedoch gemäss Abs. 5 des genannten Artikels von Seite der Regierung des Niederlassungskantons genehmigt und der heimatlichen Regierung zum voraus angezeigt werden. — Bestimmungen über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem anderen Kanton krank werden oder sterben, sind nach Art. 48 der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Das diesen Grundsatz zur Ausführung bringende Bundesgesetz ist am 22. Juni 1875 erlassen worden.

[2]) Brückner S. 8.

[3]) Für die Handhabung dieses und des Freizügigkeitsgesetzes bildet eine wichtige Ergänzung das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875. Vgl. besonders Haenel 1, S. 616 und die Resolution des Reichstags vom 6. November 1871.

Erwerbs und Verlustes des Unterstützungs-Wohnsitzes als Inländer zu behandeln ist[1]). Dadurch ist die Ausnahme des Abs. 3 beseitigt, soweit sie sich auf die Armenversorgung bezieht. Doch hat sie ihre Wirksamkeit noch nicht ganz verloren, insofern das erwähnte Gesetz zur Zeit in Elsass-Lothringen noch nicht eingeführt ist und in Bayern überhaupt nicht eingeführt werden darf, da dieser Bundesstaat von der Reichsgesetzgebung über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse verfassungsmässig dauernd ausgeschlossen ist[2]). — In engstem Zusammenhange hiermit stehen die Bestimmungen des Abs. 4, welche den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme der Ausgewiesenen und Heimatlosen vom 15. Juli 1851 und die sogenannte Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Untertanen aufrecht erhielten. Diese Verträge wurden auch durch § 7 des Freizügigkeitsgesetzes aufrecht erhalten. Erst § 1 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz beseitigte die Rechtskraft jener Verträge, indem er die Bestimmungen des § 7 für Norddeutsche (Deutsche) ferner nicht anwendbar erklärte. Die genannten Verträge haben daher heute nur noch da Geltung, wo das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nicht eingeführt ist, d. h. für Bayern und zur Zeit noch für Elsass-Lothringen[3]).

Wichtiger ist die andere Bestimmung des Abs. 3, welche die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband für unabhängig

[1]) „Hieraus ergibt sich also die staats- und bundesrechtliche Ungereimtheit (?), dass ein Bundesangehöriger in einem anderen Bundeslande seinen Unterstützungswohnsitz . . . haben kann, ohne in diesem anderen Bundeslande „Staatsangehöriger“ zu sein, oder umgekehrt, dass, da nach § 7 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 ein Bundesangehöriger in einem Bundeslande Staatsangehöriger werden kann, ohne daselbst seinen Unterstützungswohnsitz zu erlangen, und nach §§ 14 und 22 desselben Gesetzes ausdrücklich als Heimatsstaat derjenige Staat bezeichnet wird, in dem jemand seine Staatsangehörigkeit besitzt, ein Bundesangehöriger in seinem Heimatsstaate keinen Unterstützungswohnsitz haben kann“, Stolp, Heimatsgesetzgebung S. 56, Anm. 4.

[2]) Art. 4 Ziffer 1 R.-V. — Für Württemberg und Baden hatte das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz bis zum 1. Januar 1873 keine Kraft (R. G. Bl. 1871, S. 391).

[3]) Vgl. bayrisch. Schlussprot. Ziffer III (auch Ziffer I). — Jene Verträge galten für Württemberg und Baden bis zum 1. Januar 1873.

von dem Grundsatz des gemeinsamen Indigenats erklärt. Die Bestimmungen der einzelnen Gemeindeordnungen bleiben daher nach wie vor in Geltung. Vielfach wird, wie z. B. in den bayrischen Gemeindeordnungen, die Ausübung des Gemeindebürgerrechts von dem Besitz des betreffenden Indigenats abhängig gemacht, eine Vorschrift, die also von dem Grundsatz des Art. 3 nicht betroffen wird. Ebenso wie die Voraussetzungen zur Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband von dem gemeinsamen Indigenat nicht betroffen werden, ebensowenig wird durch Art. 3 etwas an den Rechtsfolgen geändert, die sich an diese Aufnahme gemäss den hierfür bestehenden partikularrechtlichen Normen knüpfen. Diese Rechtsfolgen bleiben auch fernerhin von der Voraussetzung der Gemeindeangehörigkeit abhängig, da Art. 3 selbst in die Rechte der Einzelstaaten gar nicht eingriff. Wenn also das betreffende Partikulargesetz z. B. bisher den festen Wohnsitz, den Gewerbebetrieb oder den Grundstückserwerb an die Voraussetzung der Gemeindeangehörigkeit geknüpft hatte, so war eine solche Bestimmung auch künftig wirksam. „Erst das Freizügigkeitsgesetz hat Aufenthalt, Niederlassung, Gewerbebetrieb, Grundeigentumserwerb von der Gemeindeangehörigkeit schlechthin unabhängig gestellt“ [1]).

§ 22.

e) Einer kurzen Erwähnung bedürfen nur noch die letzten beiden Absätze des Art. 3. Abs. 5 bestimmt, dass hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnis zum Heimatslande das Nötige im Wege der Bundes- (Reichs)gesetzgebung geordnet werden würde. Abs. 6 enthält den Grundsatz, dass alle Norddeutschen (Deutschen) dem Auslande gegenüber gleichmässig Anspruch auf den Schutz des Bundes (Reiches) haben. Die beiden Bestimmungen stehen in keiner unmittelbaren Beziehung zu dem in Abs. 1 festgestellten Grundsatz des gemeinsamen Indigenats. Sie bilden aber einen Beweis dafür, dass es ein wirkliches gemeinsames Indigenat im Sinne einer gemeinsamen Bundes- oder Reichsangehörigkeit gibt.

Abs. 5 selbst enthält nichts weiter als einen Hinweis auf die künftige Tätigkeit der Bundesgesetzgebung. Auf Grund

[1]) Haenel 1, S. 591, Anm. 13; vgl. auch Brückner S. 7.

dieser Bestimmung erging am 9. November 1867 das Gesetz betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. § 17 Abs. 2 gewährte den Freiwilligen das Recht, den Truppenteil sich zu wählen, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen[1]). Die Motive[2]) zu diesem Gesetz bemerken, dass die Bestimmungen des § 17 die notwendige Konsequenz des nach Art. 3 der Verfassung für den ganzen Umfang des Bundesgebietes bestehenden gemeinsamen Indigenats sind, doch trifft wohl diese Erklärung nicht ganz den Sinn des genannten §. Hier handelt es sich um ein Recht zur Wahl des Truppenteils in irgend einem deutschen Bundesstaate, während Art. 3 Abs. 1, wie oben ausgeführt worden ist[3]), von Rechten überhaupt nicht spricht. Während Art. 3 die Verschiedenheiten zwischen den Einzelstaaten unberührt lässt, beseitigt die Befugnis des § 17 in dieser bestimmten Beziehung jeden Unterschied zwischen den Einzelstaaten. Daher geht der Grundsatz des § 17 in seiner rechtlichen Bedeutung über den Grundsatz des Art. 3 hinaus. Während dieser nur ein gemeinsames Indigenat mit den näher erörterten beschränkten Wirkungen gewährt, schafft jener auf der Grundlage eines Reichsindigenats ein Reichsbürgerrecht.

Im Gegensatz zu Art. 3 Abs. 1 enthält der letzte Abs. (6) ein subjektives Recht. Das Recht auf gleichmässigen Schutz gegenüber dem Auslande ist bedingt durch die Eigenschaft eines Deutschen[4]). Der Unterschied zwischen den Einzelstaaten kommt daher auch in dieser Beziehung nicht in Betracht. Nicht weil der Preusse das preussische, der Bayer das bayerische Landesindigenat besitzt, wird er gegen das Ausland geschützt, sondern weil sowohl der Preusse als auch der Bayer das deutsche Reichsindigenat besitzen. Freilich ist hier eine Einschränkung zu machen, denn die Reichsangehörigkeit ist durch § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über Erwerb

[1]) Dieses Recht entspricht der in Art. 57 R.-V. bestimmten allgemeinen Wehrpflicht. Sowohl diese Pflicht als auch jenes Recht beweisen das Bestehen eines deutschen Reichsindigenats. Vgl. o. S. 26.

[2]) Akten-Stücke No. 18.

[3]) s. o. S. 10 Anm. 1.

[4]) Auf diesem Worte, nicht auf „gleichmässig“ liegt wohl der Schwerpunkt. A. M. Arndt, Staatsr. S. 52.

und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit an das Indigenat eines Einzelstaates geknüpft. Insofern ist also doch die Zugehörigkeit zu einem Einzelstaate auch bezüglich des Schutzes gegenüber dem Auslande von Bedeutung. Der Begriff „Deutschen" in Abs. 6 ist daher infolge des § 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes gleichbedeutend mit „Angehöriger eines jeden Bundesstaates". Trotzdem steht die Bestimmung des Abs. 6 in keinem Zusammenhange[1]) mit dem Grundsatze des gemeinsamen Indigenats. Denn abgesehen davon, dass Abs. 6 im Gegensatze zu Abs. 1 ein subjektives Recht gewährt, bezieht er sich gar nicht auf das Verhältnis der einzelnen deutschen Bundesstaaten untereinander, sondern vielmehr auf das Verhältnis derselben zum Auslande. Und insofern darf man wohl behaupten, dass hier gleichfalls ein Reichsbürgerrecht auf der Grundlage eines Reichsindigenats geschaffen worden ist. Denn die Eigenschaft, Angehöriger eines bestimmten Einzelstaates zu sein, kommt dem Auslande gegenüber nicht in Betracht. So ungenau das Wort Deutschland im 1. Abs. des Art. 3 ist, so zutreffend ist es für Abs. 6. Dem Auslande gegenüber gibt es nur ein einheitliches Deutschland und nur deutsche Reichsangehörige[2]).

§ 23.

C. Im Verlaufe unserer Abhandlung haben wir eine Reihe von Ergebnissen gewonnen, die hier an Schlusse noch einmal zusammengefasst werden sollen.

Von dem einfachen Indigenatsbegriff ausgehend, kamen wir zu der Erklärung, dass unter Indigenat lediglich die Eigenschaft der Landes- oder Staatsangehörigkeit verstanden werden kann. Dieser beschränkte Begriff erhält seine rechtliche Bedeutung erst durch die praktischen Wirkungen, die sich aus ihm ergeben. Man pflegt dieselben mit dem Ausdruck staatsbürgerliche Rechte im weiteren Sinne zu bezeichnen und versteht darunter einerseits die bürgerlichen Rechte, andererseits die politischen oder staatsbürgerlichen Rechte im engeren Sinne.

[1]) Haenel 1 S. 590 Anm. 11.

[2]) An diesem Grundsatze ändert die Tatsache nichts, dass einzelne deutsche Staaten bei ausländischen Staaten ihre besonderen Vertretungen haben.

In der Staatenverbindung gestaltet sich der Indigenatsbegriff verschieden, je nach der Rechtsnatur dieser Staatenvereinigung. Im Staatenbunde gibt es nur ein einfaches Landesindigenat, im Bundesstaate dagegen entsteht ein doppeltes Indigenatsverhältnis dadurch, dass der einzelne Staatsangehörige zum Heimatsstaate und zugleich zur übergeordneten Zentralgewalt in Beziehungen tritt, d. h., dass zu dem ursprünglichen Landesindigenat noch das Bundesindigenat hinzutritt. Doch sind beide Indigenate regelmässig mit einander verbunden und zwar im deutschen Reiche in der Weise, dass das Landesindigenat das Bundes- oder Reichsindigenat unmittelbar zur Folge hat.

Dagegen hat das gemeinsame Indigenat in Art. 3 Abs. 1 nicht die Bedeutung von Staatsangehörigkeit; von einer gemeinsamen Staatsangehörigkeit ist daselbst nicht die Rede. Es bleiben vielmehr die einzelnen Landesindigenate, die vordem bestanden, auch in Zukunft bestehen. Der Grundsatz des Art. 3 ist überhaupt nur aus dieser Voraussetzung erklärbar, denn er regelt nur die Rechtsstellung eines jeden Angehörigen eines deutschen Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate. Das gemeinsame Indigenat ist daher nichts weiter als der in Abs. 1 des Art. 3 ausgesprochene Grundsatz, dass der Angehörige eines jeden Bundesstaates in allen andern als Inländer anzusehen sei und demgemäss zu gewissen, genau bestimmten und begrenzten Befugnissen unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen sei. Ein subjektives Recht wird durch das gemeinsame Indigenat nicht begründet.

Wir hatten bereits in unserer Abhandlung die Frage erörtert, inwieweit der Grundsatz des Art. 3 Abs. 1 einer Ausdehnung fähig sei[1]), und hatten festgestellt, dass der Kreis der einzelnen Indigenatsbefugnisse mit der Aufzählung in Abs. 1 erschöpft sei. Im Anschluss hieran bedarf nur noch eine Frage der näheren Betrachtung: welchen Einfluss hat die spätere Bundes- und Reichsgesetzgebung auf das gemeinsame Indigenat gehabt? Um diesen Einfluss in seiner rechtlichen Bedeutung zu erkennen, muss man den Unterschied sich vergegenwärtigen, der zwischen den Voraussetzungen des Indigenatsgrundsatzes und denen der späteren Bundes- und Reichs-

[1]) Vgl. o. S. 28, 29.

gesetzgebung obwaltet. Das gemeinsame Indigenat, welches seine Bedeutung nur in dem Fortbestehen der einzelnen Landesindigenate findet, beruht auf der Rechtsverschiedenheit unter den Einzelstaaten und gewährt Rechtsgleichheit für landesfremde Bundesangehörige und Einheimische lediglich innerhalb eines jeden Einzelstaates[1]). Im Gegensatze hierzu aber steht die Wirksamkeit der Reichsgesetzgebung, indem sie Rechtsnormen erzeugt, welchen eine unmittelbare Wirkung auf jeden Reichsangehörigen ohne Rücksicht auf sein besonderes Landesindigenat zukommt. Für die Reichsgesetzgebung ist der Unterschied zwischen den Einzelstaaten grundsätzlich beseitigt. Das gemeinsame Indigenat dagegen ist ohne das Fortbestehen der Rechtsunterschiede zwischen den verschiedenen deutschen Gliedstaaten gar nicht denkbar. Je mehr also die Reichsgesetzgebung das deutsche Rechtsgebiet durch Schaffung neuer allgemein verbindlicher Normen vereinheitlicht, je mehr ihr Einfluss und ihr Umfang wächst, um so mehr schwindet die rechtliche Bedeutung des gemeinsamen Indigenats. Deshalb sagt Haenel[2]) mit Recht, dass das Indigenat keiner Durchführung durch besondere Reichsgesetze bedürfe, ja eine solche in gewissem Sinne nicht dulde. Gemeinsames Indigenat und Reichgesetzgebung schliessen sich grundsätzlich gegenseitig aus[3]), oder mit anderen Worten, die Wirkung des ersteren endet da, wo die Wirkung der letzteren beginnt. Die auf Grund der zahlreichen Kompetenzbestimmungen des Art. 4 in umfangreichstem Masse tätig gewesene Bundes- und Reichsgesetzgebung hat daher die Bedeutung des Art. 3 Abs. 1 erheblich vermindert und nicht etwa den Indigenatsgrundsatz erweitert oder durchgeführt. Doch hat er auch heute seine Bedeutung noch nicht ganz verloren. In zwei Beziehungen äussert sich seine bleibende Wirksamkeit:[4]) „Materiell ist er eine Schranke

[1]) Haenel 1 S. 588.

[2]) 1, S. 587.

[3]) Doch ist eine Ausführung und Fortbildung durch Reichsgesetze nicht ausgeschlossen, soweit diese den Unterschied zwischen den Einzelstaaten aufrecht erhalten, z. B. das Doppelbesteuerungsgesetz vom 13. Mai 1870 (vgl. auch Art. 40 R.-V., der den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867 aufrecht erhält).

[4]) Laband 1 S. 172.

für die Autonomie der Einzelstaaten, soweit die Reichsgesetze dieselben fortbestehen lassen . . . . . Formell ist er auch eine Schranke für die Reichsgesetzgebung, welche zwar die erwähnten und später noch zu erlassenden Gesetze im Wege der einfachen Gesetzgebung verändern oder aufheben kann, welche aber den für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erfordernissen genügen müsste, wenn ein solches späteres Gesetz den Grundsatz der Rechtsgleichheit unter Einheimischen und den Angehörigen anderer Bundesstaaten etwa verletzen sollte."

Quellen und Literatur.

1. Arndt: Das Staatsrecht des deutschen Reiches. Berlin 1901.
2. Arndt: Verfassung des deutschen Reichs. Mit Einleitung und Kommentar. Berlin 1895.
3. Arndt: Verfassungsurkunde für den preussischen Staat. 4. Aufl. Berlin 1900.
4. Bericht des Ausschusses für Justizwesen im Bundesrate in Hirths Annalen II (1869), S. 13 ff.
5. Bezold: Materialien der deutschen Reichsverfassung. 3 Bände Berlin 1873.
6. Bluntschli und Brater: Deutsches Staatswörterbuch. Stuttgart und Leipzig 1861.
7. Bockshammer: Das Indigenat des Art. 3 der deutschen Reichsverfassung. Tübinger Dissertation (1896).
8. Bornhak: Preussisches Staatsrecht. 2 Bände. Freiburg i. Br. 1888.
9. Brie: Theorie der Staatenverbindungen (Festschrift für Heidelberg) Stuttgart 1886.
10. Brie in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht 11. Band (Wien) 1884, S. 85 ff. „Zur Lehre von den Staatenverbindungen."
11. Brückner: Über das gemeinsame Indigenat im Gebiete des norddeutschen Bundes. Gotha 1867.
12. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874.
13. Cahn: Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. 2. Auflage. Berlin 1896.
14. Corpus Juris Confoederationis Germanicae oder Staatsakten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes von v. Meyer, ergänzt von Zoepfl. Frankfurt a. M. 1858.
15. Friedberg: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts 5. Auflage. Leipzig 1903.

16. v. Gerber: Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts. 1. Aufl. 1865. 3. Aufl. Leipzig 1880.

17. Goltdammers Archiv für preussisches Strafrecht, 16. Band (Berlin) 1868, S. 449 ff.: „Das Indigenat im norddeutschen Bunde und sein Verhältnis zu den Landesverfassungen, besonders mit Rücksicht auf die Landesverweisung."

18. v. Gross im Gerichtssaal Band 19 (Erlangen) 1867, S. 329 ff.: „Zur Interpretation des Art. 3."

19. Haenel: Deutsches Staatsrecht. 1. Band in Bindings Systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Leipzig 1892.

20. Haenel: Studium zum deutschen Staatsrechte. 2 Bände. Leipzig 1873 und 1888.

21. v. Held: Verfassung des deutschen Reiches. Leipzig 1872.

22. Hiersemenzel: Die Verfassung des norddeutschen Bundes erläutert mit Hilfe und unter vollständiger Mitteilung ihrer Entstehungsgeschichte. Berlin 1867. Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des norddeutschen Bundes. 2 Bände, Berlin 1868—70.

23. v. Holst: Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika im Handbuch des öffentlichen Rechts. 4. Band, 1. Halbband. 3. Abteilung. (Freiburg 1885).

24. Holtzendorff: Handbuch des Völkerrechts. 4 Bände. Hamburg 1885—89.

25. Jellinek: Lehre von den Staatenverbindungen. Wien 1882.

26. Jellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte. Freiburg 1892.

27. Jellinek: Das Recht des modernen Staates. 1. Band. Allgemeine Staatslehre. Berlin 1900.

28. v. Kräwel in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechts. 2. Jahrgang (Berlin) 1876, S. 356 ff.: „Der Einfluss des Art. 3 der deutschen Reichsverfassung auf die Zuständigkeit der Landesgerichte."

29. Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reichs. 4 Bände 4. Auflage. Tübingen und Leipzig 1901.

30. Laband in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. 2, 1. 2. Auflage. Freiburg und Leipzig 1894.

31. Landgraff: Das Bundes- und Staatsbürgerrecht im norddeutschen Bunde. Leipzig 1870.

32. Landgraff in Hirths Annalen des deutschen Reiches 1870, S. 627 ff.: „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz."

33. Landgraff in den preussischen Jahrbüchern (Berlin) 1869. 23. Band, S. 223 ff.: „Indigenat und Staatsbürgerrecht."
34. Meier in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. 3. Auflage 1881. Band 3: „Reichs- und Staatsangehörigkeit".
35. Mandry: Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 4. Auflage. Freiburg i. Br. 1898.
36. v. Martitz: Betrachtungen über die Verfassung des norddeutschen Bundes. Leipzig 1868.
37. v. Martitz in Hirths Annalen 1875, S. 793 ff.: „Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr."
38. Mc. Donald: Constitution of the United States of America with the Amendments thereto. Washington 1881.
39. v. Mohl: Das deutsche Reichsstaatsrecht. Tübingen 1873.
40. v. Mohl: Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten. Stuttgart und Tübingen 1824.
41. Meyer: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 5. Auflage. Leipzig 1899.
42. Meyer: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 2 Bände. Leipzig 1883.
43. Orelli: Das Staatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft im Handbuch des öffentlichen Rechts. 4. Band, 1. Halbband, 2. Abteilung. Freiburg 1885.
44. Rehm in Hirths Annalen 1892: „Erwerb der Staats- und Gemeindeangehörigkeit."
45. Rehm im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1890 f. „Freizügigkeit".
46. Riedel: Die Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871. Nördlingen 1871.
47. v. Rönne: Staatsrecht der preussischen Monarchie. 4 Bände. 4. Aufl. Leipzig 1882.
48. v. Rönne: Staatsrecht des deutschen Reichs. 2 Bände. 2. Auflage Leipzig 1876—77. (Die 1. Auflage ist als „Das Verfassungsrecht des deutschen Reiches" in Hirths Annalen 1871, S. 1 ff. erschienen.)
49. v. Rönne: Verfassung des deutschen Reiches (Textausgabe mit Anmerkungen). 8. Auflage. Berlin 1899.
50. Rotteck und Welcker: Staatslexikon. 3. Aufl. Leipzig 1861.
51. Schulze: Das preussische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts. 2. Aufl. Leipzig 1888—90.
52. Schulze: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1881 u. 1886.
53. Schwartz: Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat. 2. Ausgabe. Breslau 1898.

54. Seydel: Kommentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich. 2. Auflage. Freiburg und Leipzig 1897. (1. Aufl. Würzburg 1873).

55. Seydel in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 28. Band 1872, S. 185 ff., besond. S. 242 ff.: „Der Bundesstaatsbegriff", 4. Abschnitt „Bundesindigenat und Landesindigenat".

56. Seydel in Hirths Annalen 1876, S. 135 ff.: „Deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit."

57. Stahl: Die deutsche Reichsverfassung nach den Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung. Berlin 1849.

58. Stoerk in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts. Band 2, S. 585. „Staatsuntertanen und Fremde."

59. Stolp: Die deutsche Staatsangehörigkeits- und Heimatsgesetzgebung. Berlin 1872.

60. Triepel: Quellensammlung zum deutsch. Reichsstaatsrecht. Leipzig 1901.

61. Thudichum: Verfassungsrecht des norddeutschen Bundes und des deutschen Zoll- und Handelsvereins. Tübingen 1870.

62. Waitz: Grundzüge der Politik. Kiel 1862.

63. Weil: Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte. Berlin 1850.

64. Westerkamp: Über die Reichsverfassung. Hannover 1873.

65. Zachariä: Deutsches Staats- und Bundesrecht. 2 Teile. 3. Auflage. Göttingen 1865 und 1867.

66. Zoepfl: Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. 2 Teile. 5. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1863.

67. Zoepfl in der deutschen Vierteljahrsschrift, 30. Jahrgang 1867. 2. Heft, S. 26 ff.: „Glossen zum Entwurfe der Verfassung des norddeutschen Bundes."

68. Zorn: Staatsrecht des deutschen Reiches. 2 Bände. Berlin und Leipzig 1880 und 1883.

69. Zorn: Verfassungsurkunde des deutschen Reiches, erläutert. Berlin 1895.

70. Zorn in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Band 2, S. 340: „Reichs- und Staatsangehörigkeit."

Lebenslauf.

Am 9. Juni 1882 wurde ich als Sohn des Kaufmanns S. Bandmann und seiner Ehefrau Laura, geb. Freund, zu Breslau geboren. Hier besuchte ich das Kgl. König Wilhelmsgymnasium, das ich Ostern 1900 mit dem Reifezeugnis verliess. Darauf studierte ich 6 Semester an der hiesigen Universität die Rechts- und Staatswissenschaften und hörte während meiner Studienzeit die Vorlesungen und Seminare der Herren Professoren und Dozenten:

Brie, Dahn, Ebbinghaus, Fischer, Gretener, Jakobi, Jörs, Kleineidam, Kückenthal, Leonhard, Manigk, Muther, Schott, Schücking, Sombart, Wolff.

Am 14. Mai 1903 bestand ich die erste juristische Prüfung, am 22. Mai 1903 das Rigorosum. Meinen Vorbereitungsdienst begann ich am 14. August 1903 bei dem Kgl. Amtsgericht in Wansen. Gegenwärtig bin ich dem Kgl. Landgericht in Glatz überwiesen.

Meinen hochverehrten Herren Lehrern spreche ich an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank aus, insbesondere Herrn Geheimrat Brie, der mir zur vorliegenden Arbeit wertvolle Anregungen gegeben hat.

Thesen.

1. Der gewöhnliche Begriff Indigenat (= Staatsangehörigkeit) ist von dem in Art. 3 der Reichsverfassung bestimmten gemeinsamen Indigenat grundsätzlich verschieden.

2. Art. 3 der Reichsverfassung bezieht sich nicht auf juristische Personen.

3. Zur Anwendbarkeit des § 51 des Reichsstrafgesetzbuchs bedarf es nicht der Feststellung, dass die Willensfreiheit des Täters zur Zeit der Begehung der Handlung ausgeschlossen war.